Die völkerrechtliche Garantie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Bruno Danziger

Referendar am Kgl. Landgericht Breslau.

Breslau

Druck von Emil Winter

1910.

Die völkerrechtliche Garantie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Bruno Danziger

Referendar am Kgl. Landgericht Breslau.

Breslau
Druck von Emil Winter
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.

Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meiner Mutter.

Die völkerrechtliche Garantie.

Literatur-Verzeichnis.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1878.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das internationale Recht in Marquardsens Handbuch, Band I, 2. 1884.

Calvo, Le droit international théorique et pratique. Paris 1887/88.

Despagnet, Cours de droit international public. 1899.

Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. Band I. Amsterdam und Haag 1826.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle 1905.

Funck-Brentano et **Albert Sorel,** Précis du droit des gens. Paris 1877.

Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Band III, Garantieverträge. Hamburg 1887.

Grotius, De iure belli ac pacis. Herausgeg. von Pradier-Fodéré 1867.

Günther, Europäisches Völkerrecht. Altenburg 1792.

Hall, International law. Oxford 1904.

Hansard, Debates vol. 183, 187.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts. Hannover 1878.

Heffter, Das europäische Völkerrecht. Berlin 1881.

Heilborn, Das Völkerrecht in Holtzendorff-Kohler's Enzyklopädie. 1904.

— Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Klüber, Europäisches Völkerrecht. Schaffhausen 1851.

v. Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1904.

Martens, Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Berlin 1883.

Martens, G. F. v., Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Göttingen 1864.

Martens, Nouveau Recueil Général X.

Milovanowitch, Les traités de garantie en droit international Paris 1888.

Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, V, VIII, X. Frankfurt 1777—80.

Müllenhoff, K. und **W. Scherer,** Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII. bis XII. Jahrhundert, 3. Ausgabe von E. Steinmeyer, Berlin 1892.

Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. Wien 1885.

Neyron, Essay historique et politique sur les garanties. Göttingen 1779.

Oppenheim, L., International law. 1905.

Phillimore, Commentaries opon international law. London 1879.

Pradier-Fodéré, Traité de droit international public. Paris 1885.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1885.

Rohland, Völkerrechtsquellen. Freiburg 1908.

Scheidemantel, Die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen. Jena 1782.

Steck, W. v., Versuche über einige erhebliche Gegenstände, V. Von den Geiseln und Konservatoren mittlerer Zeiten und dem Ursprunge der Garantieen. 1772.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1908.

Vattel, Droit des gens. Herausgegeben von Pradier-Fodéré 1863.

Wheaton, Elements of international law. Oxford 1880.

I. Kapitel.

§ 1.

Die verschiedenartigen Sicherungsmittel völkerrechtlicher Verträge werden vielfach unter der Bezeichnung völkerrechtlicher Garantieen zusammengefaßt.

Die Notwendigkeit, nach Verstärkungsmitteln der Verträge zu suchen, mußte gerade im Völkerrecht bei der hier herrschenden Unsicherheit der Erfüllung übernommener Verpflichtungen besonders hervortreten. Von jeher wurden daher die völkerrechtlichen Verträge in besonders feierlichen Formen abgeschlossen. Daneben gelangten schon früh besondere Sicherungsmittel zur Anwendung, die entweder an das religiöse Gefühl oder die Ehre des Verpflichteten appellierten, oder dem Berechtigten eine mehr materielle Sicherheit gewährten. Zu den Verstärkungsmitteln der ersteren Art gehörte insbesondere der Eid, mit dem fast alle Verträge bekräftigt wurden, ferner die Verpflichtung, bei Nichterfüllung des Vertrages sich ehrlos schelten oder durch Schandgemälde verhöhnen zu lassen. Auch riefen die Vertragschließenden vielfach für den Fall ihrer Vertragsbrüchigkeit Kirchenstrafen auf sich herab. Während aber alle diese Bestärkungsmittel mit den veränderten sittlichen und religiösen Anschauungen in Vergessenheit gerieten, haben sich gewisse Sicherungsmittel materieller Natur bis heute in Wirksamkeit erhalten: Pfand, Geisel und Garantievertrag.

Unter völkerrechtlicher Garantie im engeren eigentlichen Sinne versteht man nun zunächst den soeben erwähnten Garantievertrag, der den Zweck der Sicherung eines andern Vertrages verfolgt.

Dies geschieht in der Weise, daß der sichernde Staat (Garant) dem aus einem völkerrechtlichen Vertrage Berechtigten (Garantierten) verspricht, den Schuldner (Garantiegegner) zur Erfüllung anzuhalten.

Neben diesem akzessorischen Garantievertrage gibt es aber auch selbständige Garantieverträge. Hierbei verspricht der Garant dem Garantierten, ihn in der Aufrechterhaltung eines völker- oder staatsrechtlichen Rechtszustands gegen Jedermann zu schützen.

Beide Arten völkerrechtlicher Garantieverträge haben ihren Ursprung im Lehnrecht und stammen demnach aus dem Mittelalter. — Die akzessorische Garantie hat ihren historischen Ursprung in dem mittelalterlichen Institut der warrandi (plegii, conservatores pacis).[1]) Dies waren mächtige Vasallen, deren Aufgebot den größten Teil des Vasallenheeres bildete und deren Unterstützung daher den Fürsten zu kriegerischen Unternehmungen unentbehrlich war. Diese Vasallen gelobten das Versprechen ihres Fürsten mit (ipsis et communibus fidelibus ipsorum faventibus et consentientibus,)[2]) und erklärten, ihrem Herrn ihre Hilfe versagen zu wollen, wenn er sein Versprechen verletze. Si Lodhuuigs sagrament, quae son fradre Karlo iurat, conservat, et Karlos meos sendra de sua part non los tanit, si io returnar non l'int pois, ne io ne neuls cui eo returnar int pois in nulla adiudha contra Lodhuuig nun li iv er)[3]) ja sie verpflichteten sich, dem vertragstreuen Kontrahenten gegen den vertragsbrüchigen beizustehen, also nötigenfalls gegen ihren eigenen Lehnsherrn einzuschreiten. Diese Erscheinung hängt mit der außerordentlichen Selbständigkeit zusammen, welche die Vasallen ihren Herrn gegenüber erlangt hatten.[4]) Wir finden auch umgekehrt vielfach Fürsten als

---

[1]) W. v. Steck, Versuche über einige erhebliche Gegenstände V. Von den Geiseln und Konservatoren mittlerer Zeiten und dem Ursprunge der Garantien S. 1 ff. Neyron, Essay historique et politique sur les garantiees. S. 30 ff., 80 ff.

[2]) Dumont, corps diplomatique I p. 9.

[3]) K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrhundert, 3. Ausgabe von E. Steinmeyer, I. Band. Berlin 1892 S. 231.

[4]) Neyron, S. 79 ff.

warrandi der Verträge ihrer Versallen. So schlossen Baudoin von Flandern und Peter von Nevers einen Vertrag, in dem es am Schlusse heißt:[5]) „Lesquelles choses furent faites et accordées en présence de Philippe II de France, lequel promit faire contraindre les parties à l'entretenement dudit traité.“ Dieses Sicherungsmittel völkerrechtlicher Verträge mußte versagen, als an die Stelle der Vasallenheere Söldnerheere traten und die Selbständigkeit der Vasallen sich einer festen Staatsordnung beugen mußte. An die Stelle der warrandi traten nunmehr dritte Staaten oder deren Beherrscher, und mit dieser Änderung war die Umwandlung des Instituts der warrandi in das moderne Institut der (akzessorischen) Garantie vollzogen, denn erst jetzt war ein Vertrag zwischen Staaten, ein Vertrag des Völkerrechts, gegeben. Das erste Beispiel einer solchen Garantie war die Garantie des Friedens- und Allianztraktates von Blois (15. 10. 1505), die der König von England, der von den Kontrahenten gebeten worden war, Konserrator des Vertrages zu sein, im Jahre 1506 übernahm. Seitdem wurde die Garantie sehr vielfach als Bestärkungsmittel internationaler Verträge angewandt, ja sie ist das einzige Mittel zur Sicherung völkerrechtlicher Abkommen, das sich bis in die Gegenwart in allgemeiner Wirksamkeit erhalten hat.

Auffällig ist, daß Hugo Grotius, der selbst vielfach bei Verhandlungen über den Abschluß von Garantieverträgen tätig war, in seinem Werke „de iure belli ac pacis“, wo er ausführlich über die Bestärkungsmittel völkerrechtlicher Verträge handelt, die Garantie mit keinem Worte erwähnt.[6])

Auch die selbständige Garantie scheint ihren Ursprung im Lehnswesen zu haben.[7])

Zu den hauptsächlichen Pflichten des Lehnsherren gegenüber dem Lehnsmanne gehörte die Verpflichtung, den Lehnsmann im

[5]) Dumont I, p. 118.

[6]) Hugo Grotius, de iure belli ac pacis L. II C. 15, vgl. auch L. III C 20.

[7]) cf. Neyron S. 106 ff.

Besitze des ihm gewährten Lehns gegen jedermann zu schützen. Diese Verpflichtung wurde technisch als „varantie“ bezeichnet. So sagt König Eduard von England in dem Bündnisvertrage, den er mit Guy von Flandern im Jahre 1296 schloß:[8]) „lequel était tenu pour la raison de feauté, à laquelle il nous reçut jadis de varantir et nous maintenir pour raison et en loyauté, nous a de'failli en droit.“

Nach dem Ausgange des Mittelalters und dem Ende des Lehnswesens wurde es dann üblich, daß die Souveräne den ehedem ihren Vasallen ex lege geschuldeten Schutz vertragsmäßig anderen Souveränen versprachen. So scheint sich in der Tat aus der alten „varantie“ die (selbständige) Garantie der neueren Zeit, die nun erst in Wahrheit einen völkerrechtlichen Vertrag darstellte, entwickelt zu haben. Die Übertragung dieses Grundsatzes des innerstaatlichen Lehnswesens auf das völkerrechtliche Verhältnis mehrerer unabhängiger Staaten kann nicht Wunder nehmen. Denn dieser Gegensatz wurde in jener Zeit kaum empfunden. War es doch nicht selten, daß ein Herrscher eines unabhängigen Staates von einem anderen Fürsten ganze Länder oder Landesteile zu Lehen nahm, während andererseits vielfach die Vasallen allmählich ihrem einstigen Lehnsherrn in fast völliger Unabhängigkeit gegenüber traten.

Der geschilderte Gegensatz der beiden verwandten, aber verschieden gearteten und aus verschiedenen historischen Wurzeln erwachsenen Institute der akzessorischen und der selbständigen Garantie ist erst spät in voller Klarheit erkannt worden.[9]) So unterscheiden, um einige ältere Schriftsteller anzuführen, z. B. Günther[10]) und Moser[11]) zwar Garantie der Länder, der

---

[8]) cf. Reyron S. 107.

[9]) cf. Milovanowitch, des traités de garantie en droit international, S. 2 ff.

[10]) cf. Günther, Europäisches Völkerrecht, II S. 243 ff.

[11]) cf. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, V S. 455 ff., VIII S. 335 ff., X 2 S. 455 ff. Ähnlich: Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen, S. 156 ff in: Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts §§ 1, 4.

Thronfolge und Garantie der Traktate und der Friedensschlüsse ohne jedoch eine prinzipielle Unterscheidung zu treffen. Noch weit oberflächlicher ist die Garantie eingeteilt in Neyrons[12]) öfters erwähnter Abhandlung, der die Garantien danach unterscheidet, ob sie von dritten Mächten (conservateurs), oder von den Kontrahenten selbst übernommen sind. Von neueren Schriftstellern behandelt z. B. Neumann[13]) ausführlich die akzessorische Garantie, ohne die selbständige Garantie auch nur zu erwähnen. Auch einige andere Schriftsteller[14]) beweisen durch ihre verkehrte Einteilung der Garantien, daß sie die prinzipielle Verschiedenheit der akzessorischen und selbständigen Garantie noch verkennen. Die große Mehrzahl (zuerst und mit aller Schärfe Bluntschli[15]) erblickt jedoch mit Recht in der akzessorischen und der selbständigen Garantie zwei grundsätzlich verschiedene Rechtsverhältnisse und nimmt diese Verschiedenheit zum Einteilungsgrunde der völkerrechtlichen Garantien. Eine Aufzählung verschiedener Definitionsversuche der völkerrechtlichen Garantie liefern Milovanowitch und Pradier-Fodéré.[16])

Der Grund, warum die „Bürgschaftsgarantie" und die selbständige Garantie so spät unterschieden wurden, liegt in dem Umstande, daß zumeist ganze Verträge schlechthin „in allen ihren Bestimmungen" garantiert wurden. Soweit nun durch den Vertrag für die Kontrahenten bestimmte Verpflichtungen begründet

---

[12]) cf. Neyron, S. 85, 106, 122.

[13]) cf. Neumann, Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts § 35a.

[14]) cf. Klüber, Europäisches Völkerrecht §§ 157 ff. Martens, Völkerrecht I § 115. Phillimore, international law II ch. 7.

[15]) cf. Bluntschli, das moderne Völkerrecht § 432. Heilborn in Holtzendorffs Enziklopädie II, 5 § 46. Heffter-Geffcken, das Europäische Völkerrecht, §§ 92 und 97. Hall, international law ch X S. 344 ff. Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts 882, 883. v. Liszt, das Völkerrecht § 22 II. Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts § 53. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts § 51 II. Geffcken in Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts III § 26. Milovanowitch l. c., S. 1 ff. Ullmann, Völkerrecht § 71. Bulmerincq, das Völkerrecht oder das internationale Recht, S. 306.

[16]) cf. Pradier-Fodéré, droit international public II § 699.

waren, und die Garantie sich auf die Sicherung derselben bezog, lag eine akzessorische Garantie vor; soweit die dem Vertrage als Ganzem gewährte Garantie aber die Aufrechterhaltung des durch den Vertrag geschaffenen Rechts- oder Besitzstandes gegenüber jedem Dritten bezweckte, handelte es sich um eine oder mehrere selbständige Garantien.[17]) Die scheinbar eine und einheitliche Garantie, welche die „Aufrechterhaltung des Vertrages in allen seinen Bestimmungen“ bezweckt, löst sich also in Wahrheit in eine Mehrheit verschiedenartiger Garantien auf.

§ 2.

Das Wesen der akzessorischen Garantie besteht, wie erwähnt, darin, daß zur Sicherung eines völkerrechtlichen Vertragsanspruchs ein oder mehrere dritte Staaten dem Gläubigerstaat vertragsmäßig versprechen, den Schuldnerstaat nötigenfalls zur Erfüllung zu zwingen. Bluntschli[18]) nennt die akzessorische Garantie „Bürgschaftsgarantie“, und bezeichnet als ihren Zweck „Verstärkung einer anderen Hauptverpflichtung“.[19]) In der Tat kann diese Art der Garantie füglich mit der privatrechtlichen Bürgschaft verglichen werden. Denn beide Verträge bezwecken Sicherung einer Forderung durch akzessorische Verpflichtung eines Dritten. Während aber der Bürge gegebenenfalls selbst an Stelle des Hauptschuldners die geschuldete Leistung bewirken muß, ist der akzessorische Garant lediglich verbunden, „die verpflichtete Hauptpartei zur Erfüllung anzuhalten, bezw. den Berechtigten in der Durchführung seiner Forderung zu unterstützen“.[20])

Die Wirkung der akzessorischen Garantie richtet sich also

[17]) Garantie eines Vertrages gegen Eingriffe der Kontrahenten und Dritter nennen Neumann l. c. § 35a und Bulmerincq l. c., S. 306 eine akzessorische Garantie! vgl. aber Bulmerincq § 61: Selbständige Garantieverträge ... können nicht blos die Beobachtung eines abgeschlossenen Vertrages sichern(!!), sondern auch ... oder auch die Erfüllung einer bestimmten Leistung(!!!)

[18]) Bluntschli, l. c. § 432 Anm.

[19]) Bluntschli, l. c. § 440 Anm.

[20]) Bluntschli, l. c. § 441 Anm.

zunächst gegen den Schuldner, und die Bemerkung Heffters über den Zweck des akzessorischen Garantievertrages „Aufrechterhaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Kontrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe anderer“[21]) ist richtig nur so aufzufassen, daß der Garant, der sich für die Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Erfüllung verbürgt hat, verpflichtet ist, auch gegen einen Dritten dann vorzugehen, wenn derselbe den Schuldner an der Erfüllung hindern sollte. Über den Charakter einer Garantie, welche die „Aufrechterhaltung der Bestimmungen eines Vertrages“ sowohl gegenüber Vertragsbruch der Kontrahenten wie gegenüber Eingriffen Dritter in den durch den Vertrag hergestellten Rechts- oder Besitzstand zum Gegenstande hat, vergl. oben S. 6.

§ 3.

Im Gegensatz zu der akzessorischen Garantie fehlt es in den Fällen selbständiger Garantieen, z. B. bei der Garantie der Unabhängigkeit, der Integrität, der Neutralität eines bestimmten Landes an einer durch einen Vertrag begründeten Hauptverpflichtung, zu deren Sicherung der Garantievertrag geschlossen wäre.

Nun könnte man vielleicht den Unterschied der akzessorischen und selbständigen Garantieen mit dem Hinweise darauf leugnen, daß auch die selbständigen Garantieen insofern als akzessorisch zu betrachten seien, als dieselben zum Schutze von Grundrechten oder doch absoluten Rechten des geschützten Staates bestellt seien, die zu achten jeder dritte Staat verpflichtet sei. Diese Verpflichtung jedes dritten Staates würde durch die Garantie, die mithin als akzessorisch zu betrachten sei, gesichert.

Diese Auffassung dürfte indes einer etwas ungewöhnlichen Ausdehnung des Begriffes der Akzessorietät entspringen. Denn unter einer akzessorischen Verpflichtung verstehen wir gemeinhin eine solche, welche zur Sicherung einer anderen Verpflichtung,

---

[21]) cf. Heffter, l. c. § 97.

nicht aber eines absoluten Rechts oder eines Rechtsgutes bestimmt ist. Akzessorisch ist daher z. B. die Bürgschaft, nicht aber die Versicherung oder die Garantie des Zivilrechts. Es möge daher der im Anfang aufgestellte Unterschied zwischen „akzessorischer" und „selbständiger" Garantie festgehalten werden.

Die selbständige Garantie stellt nun durchaus keinen homogenen Begriff dar. Als solcher wird sie zwar ganz allgemein behandelt, auch von denjenigen, die sie sehr wohl von der akzessorischen Garantie unterscheiden.[22]) Diese Auffassung ist indes irrig.

Die eine Gruppe selbständiger Garantieverträge ist so geartet, daß aus ihnen für den Garantierten lediglich Rechte, für den Garanten lediglich Pflichten entstehen. Hierher gehören sämtliche einfachen und gegenseitigen Garantieen, d. h. diejenigen, bei denen nur ein Garant auftritt, bezw. diejenigen, bei denen zwei Staaten sich gegenseitig Garantie leisten. (Im letzten Fall handelt es sich übrigens in Wahrheit um zwei einseitige Garantieen.) Aber auch Kollektivgarantieen, d. h. solche, bei denen eine Mehrzahl von Garanten auftritt, gehören in diese Gruppe. Einige Beispiele einfacher, gegenseitiger und kollektiver Garantieen dieser ersten Gruppe sind etwa die Garantie, mittels derer Frankreich im Wiener Frieden vom Jahre 1809, Art. 14 die Integrität der österreichischen Staaten einseitig garantierte, die Konvention von Münchengrätz 1833 (Art. 1), in der sich Rußland und Österreich beiderseits den sicheren und friedlichen Besitz der polnischen Provinzen garantierten, sowie der Artikel 17 der Wiener Kongreßakte, in welchem Österreich, England, Rußland, Frankreich den Besitz der Provinz Sachsen Preußen garantierten.

In allen diesen Fällen sind bei Eintritt des Garantiefalls der oder die Garanten auf Verlangen des Garantierten zur

[22]) cf. Milovanowitch, l. c. S. 10 ff., Geffcken, l. c. § 26 Bluntschli, l. c. § 432, Heffter, l. c. § 92, Martens, l. c. § 115, Ullmann, l. c. § 71, Pradier-Fodéré l. c. § 670, 669, Phillimore, l. c. II ch. 7.

Hülfeleistung verpflichtet, ohne ihrerseits ein Recht erlangt zu haben. Andererseits haben die Garantierten lediglich Rechte ohne Pflichten erworben, wenn auch von ihnen ein gewisses garantiemäßiges Verhalten gefordert werden kann, wollen sie nicht der Wohltaten der Garantie verlustig gehen.

Diese Art der selbständigen Garantie besteht also, hierin der akzessorischen Garantie gleichend, lediglich im Interesse des Garantierten, dem sie Schutz und Hilfe dritter Staaten gewährt. Man könnte in diesen Fällen vielleicht passend von Deckungsgarantie reden, und diese Bezeichnung möge im Folgenden beibehalten werden. Die Deckungsgarantie entspringt dem irgendwie aus der politischen Konstellation folgenden Interesse der Garanten an der Sicherung des Garantierten; die letztere ist der Zweck, dem sie dient.

Die andere Gruppe selbständiger Garantieen ist von wesentlich anderer Natur. Sie tritt übrigens aus Gründen, die sich aus dem Folgenden leicht ergeben, nur in der Form der Kollektivgarantie auf. — Verfolgt die Deckungsgarantie ausschließlich das Interesse des Garantierten, so wird diese Art der selbständigen Garantie „überhaupt nicht blos oder nicht hauptsächlich für eine andere Hauptpartei, sondern wesentlich aus Gründen und Interessen der Garanten selber und von diesen in selbständiger Weise verabredet."[23]) Maßgebend aber ist hierbei nicht das Interesse der einzelnen Garanten, sondern das allgemeine Interesse an der Erhaltung des Gleichgewichts.[24]) „Rußland hatte kein spezielles Interesse an der Neutralität der Schweiz, Österreich nicht an der Belgiens oder Luxemburgs . . ., gleichwohl verweigerten diese Mächte ihre Garantie in diesen Fällen nicht, weil ohne dieselbe sich das im Interesse des allgemeinen Friedens wünschenswerte Abkommen nicht erreichen ließ." So wurde die Integrität der Türkei garantiert, die Schweiz, Belgien und Luxemburg wurden neutralisiert, alles, um zu verhüten, daß diese Länder die Beute mächtiger Nachbarn würden,

[23]) Bluntschli, l. c. § 432 Anm.

[24]) cf. Milovanowitch, l. c. S. 10 ff. Geffcken § 27 S. 93 l. c.

denen ihre Eroberung ein gefährliches Übergewicht verschafft hätte. Um die Erreichung des Garantiezwecks zu sichern, wurde ferner der Hülfspflicht der Garanten die Verpflichtung der Garantierten hinzugefügt, auch ihrerseits die Integrität ihres Gebiets bezw. ihre dauernde Neutralität strikt zu behaupten. Andererseits sind hier, da eben nicht nur das Interesse des Garantierten, sondern in erster Reihe Interessen der Allgemeinheit im Spiele sind, die Garanten auch ohne Aufforderung des Garantierten bei Eintritt des Garantiefalls zum Einschreiten berechtigt.

Der „Garantiebeschluß", wie diese Art der selbständigen Garantie von Bluntschli[25]) passend bezeichnet wird, ist also von der Deckungsgarantie mannigfach verschieden. In beiden Fällen handelt es sich um die Aufrechterhaltung eines völker- oder staatsrechtlichen Zustands. Aber eine Verpflichtung hierzu entsteht bei der Deckungsgarantie nur für den Garanten, beim Garantiebeschluß für Garanten und Garantierten. Aus der Deckungsgarantie entspringen für den Garanten lediglich Pflichten, während er beim Garantiebeschluß auch Rechte erwirbt. Die Deckungsgarantie ist ein contractus unilateralis, der Garantiebeschluß ein contractus bilateralis aequalis.

Es ist aber nicht immer ohne weiteres ersichtlich, ob eine Deckungsgarantie oder ein Garantiebeschluß vorliegt. Dies zu entscheiden, ist Sache der Auslegung[26]). Es ist die Entstehungsgeschichte der Garantie zu erforschen, das Interesse der beteiligten Mächte zu prüfen, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls festzustellen, ob es sich um die eine oder andere Art der selbständigen Garantie handelt.

Wie ist z. B. die Entscheidung bei dem Vertrage von Christiania vom 2. November 1907 zu treffen?[27]) „Art. 1: Die norwegische Regierung verpflichtet sich, keiner Macht irgend einen Teil des norwegischen Gebietes abzutreten, sei es zum Zwecke der Besetzung, sei es zum Zwecke

[25]) Bluntschli l. c. § 432 Anm.

[26]) cf. Rivier l. c. § 51 II. Martens l. c. S. 422.

[27]) Rohland Völkerrechtsquellen S. 29.

irgend welcher Verfügung darüber. — Art. 2: Die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Rußlands erkennen die Intregrität Norwegens an und verpflichten sich, sie zu achten.

Sollte die Integrität Norwegens von irgend einer Macht bedroht oder verletzt werden, so verpflichten sich die Regierungen Deutschlands, Englands, Frankreichs und Rußlands nach vorangegangener, diesem Zweck geltender Mitteilung der norwegischen Regierung mit den am geeignetsten scheinenden Mitteln dieser Regierung ihre Unterstützung zur Wahrung der Integrität Norwegens zu leihen."

Eine gewisse Schwierigkeit ist hier insofern gegeben, als nach Art. 1 eine selbständige Verpflichtung des Garantierten besteht, während nach Art. 2 die Ausübung des Rechtes der Garanten von einer Aufforderung des Garantierten abhängt. Es handelt sich aber um einen gewöhnlichen Garantiebeschluß. Denn der Art. 1 gewährt den Mächten in jedem Falle die Möglichkeit, ihre Rechte bezüglich der norwegischen Integrität selbständig durchzusetzen. Die Garantie wurde ferner nicht in erster Reihe zur Sicherung Norwegens abgeschlossen, sondern in Rücksicht auf die überlegene maritime Situation, welche der Besitz der langhingestreckten norwegischen Küste gewährt. Die Garantie ist auch hier wieder ein Mittel, daß die Mächte anwenden zur Erhaltung des Gleichgewichts, indem sie sich dadurch gegenseitig von einer strategisch wichtigen Position fernhalten.

In der Literatur wird, wie erwähnt, der Begriff der selbständigen Garantie zu Unrecht als homogen betrachtet und mit dem engeren Begriffe des Garantiebeschlusses identifiziert. So heißt es bei Geffcken:[28]) „Es giebt auch (!) Fälle, wo die Garantie nicht als akzessorischer, sondern als selbständiger Vertrag erscheint, wenn nämlich mehrere Mächte aus eigener Initiative sich zur Aufrechterhaltung eines bestimmten völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Rechtsverhältnisses verbinden. In solchem Falle, den Bluntschli passend als Garantiebeschluß bezeichnet. . ."

[28]) Geffcken l. c. § 26.

Ebenso behandelt Milovanowitch[29]) in seiner ausführlichen Darstellung der selbständigen Garantie ausschließlich den Garantiebeschluß. Mit Unrecht, da auch in der Gegenwart zahlreiche Deckungsgarantien[30]) geschlossen wurden, bei denen also — im Gegensatz zum Garantiebeschluß — bezüglich der Aufrechterhaltung des garantierten Verhältnisses weder ein Recht des oder der Garanten noch eine Pflicht des Garantierten bestand. Man denke nur an den Vertrag vom 30. 4. 1854, in dem Österreich und Preußen sich ihre deutschen und außerdeutschen Besitzungen für die Dauer des orientalischen Krieges garantierten oder an die Garantie, welche (im Art. 17 der Wiener Kongreßakte) Österreich, England, Rußland, Frankreich 1815 Preußen bezüglich des Besitzes der Provinz Sachsen leisteten.

§ 4.

Nach Feststellung des Begriffes der Garantie und der verschiedenen Arten derselben erscheint ihre Abgrenzung von anderen Instituten des Völkerrechts geboten, die bei aller Ähnlichkeit mit der Garantie streng von derselben unterschieden werden müssen, aber vielfachen Verwechselungen mit ihr unterliegen. So erklärt Vattel,[31]) der durchaus nicht, wie Milovanowitch[32]) meint, die selbständigen Garantien übersieht, dieselben für Allianzen, indem er als Garantie nur die akzessorische Garantie bezeichnet. Heffter und Geffcken[33]) nennen die selbständigen Garantien „implizierte", bezw. „eventuelle" Allianzen, und auch sonst gehen die Meinungen über die Unterscheidung dieser Institute auseinander.

---

[29]) Milovanowitch l. c. S. 10 ff.

[30]) cf. Günther l. c. § 6, (der — begreiflicherweise — nur die Deckungsgarantie behandelt, da der Garantiebeschluß erst im 19. Jahrhundert aufkam).

[31]) cf. Vattel, droit des gens §§ 235, 238.

[32]) cf. Milovanowitch l. c. S. 2.

[33]) cf. Heffter l. c. § 92. Geffcken l. c. S. 107. Scheidemantel l. c. § 4[5]!

Pradier-Fodéré[34]) betont, daß „l'alliance comporte une association de forces, une combinaison d'action entre les alliés“, während „le garant seul s'est engagé à se mettre en action.“ Ebenso Milovanowitch[35]): „La position réciproque de deux alliés est égale, et les services qu'ils se rendent mutuellement sont les mêmes, . . . le garant, et le garanti ne se rendent pas les mêmes services et même les obligations du garanti envers le garant, ne sont, en règle générale, que passives. . . Le garant seul s'engage à agir.“

Indessen kann bei der Garantie gemeinsames Handeln der vertragschließenden Teile vereinbart sein[36]) und ebenso kann bei der Allianz die Hilfeleistung eine ganz einseitige sein wie in dem Vertrage vom 21. November 1855 zwischen Frankreich und England einerseits, Schweden-Norwegen andererseits; hierbei verpflichtete sich letzteres nur, Rußland keine Gebietsabtretung zu gewähren, während England und Frankreich sich verpflichteten, „de fournir à S. M. des forces navales et militaires suffisantes pour coopérer avec les forces de S. M., dans le but de résister aux prétentions ou aux agressions de la Russie.“ (Darüber, daß dieser Vertrag ein Bündnis, nicht eine Garantie darstellt, vgl. im Folgenden.)

Die Garantie geht immer schlechtweg auf „Aufrechterhaltung eines bestimmten völker- oder staatsrechtlichen Zustands“, sie richtet sich also gegen jeden Dritten, der diesen Zustand angreift oder bedroht. Freilich kann im Einzelfalle klar sein, daß sich die Garantie insbesondere gegen die ehrgeizigen Bestrebungen einer oder mehrerer bestimmter Mächte richtet; wird aber der Schutz des Garantierten ausdrücklich gegen den Angriff einer bestimmten Macht übernommen, so liegt nicht eine Garantie, sondern eine auf eine ganz bestimmte Eventualität geschlossene Allianz vor,[37]) so in dem oben angeführten Vertrage vom

34) Pradier-Fodéré § 670 l. c.
35) Milovanowitch S. 13 l. c.
36) cf. v. Liszt l. c. § 22 II 3.
37) cf. Geffcken l. c. S. 96.

21. November 1855, sowie in dem Vertrage vom 4. Juni 1878 zwischen England und der Pforte, wo ersteres letzterer seine Hilfe verspricht, für den Fall, „if any attempt shall be made by Russia to take possession of any further territories of his Imperial Majesty the Sultan in Asia. as fixed by the definitive treaty of peace.“ Mit Unrecht sieht daher v. Liszt[38]) in dem letzterem Vertrage eine Garantie des asiatischen Besitzstandes der Türkei. Worin aber besteht der Unterschied zwischen einer Integritätsgarantie und einer Allianz contra quoscunque mit einseitiger Hilfeleistung, bei welcher der casus foederis mit der Besetzung des Gebiets eines Alliierten durch feindliche Truppen eintritt?[39])

Es ist doch dasselbe, ob zwei Staaten einem Dritten die Integrität seines Gebiets unter Beredung gemeinsamen Vorgehens gegen einen etwaigen Angreifer garantieren oder ob sie sich mit ihm zur Fernhaltung jedes Feindes von diesem Gebiet verbünden.

Wir müssen in der Tat meines Erachtens darauf verzichten, ein in allen Fällen die Institute der Bündnisse und Garantieen trennendes Unterscheidungsmerkmal aufzustellen. Aber das Vorhandensein von Grenzfällen kann uns doch über die grundsätzliche Verschiedenheit der Institute nicht hinwegtäuschen. Bei den Allianzen bildet die rein einseitige Hülfeleistung doch die seltene Ausnahme, bei den Garantieen die ausnahmslose Regel. Die Gemeinsamkeit des Handelns ist bei der Allianz naturale, bei der Garantie accidentale negotii. Die Alliierten verfolgen ihre eigenen, ihnen gemeinsamen Interessen, bei der Garantie hingegen handelt es sich um die Interessen entweder nur des Garantierten (Deckungsgarantie) oder aber eines größeren Völkerkreises (Garantiebeschluß). Die Allianz ist eine societas, die socii haben die gleichen Rechte und Pflichten, die Garantie aber ähnelt eher einem mandatum, der Garant hat als mandatarius das Mandat zu erfüllen und kann seinerseits Ersatz

---

[38]) cf. v. Liszt § 22 II 3, ferner Bulmerincq l. c. § 61 S. 308.

[39]) cf. Calvo, le droit international § 814.

der Garantiekosten beanspruchen. Es sind also wirklich zwei in den Grundlinien verschiedene Institute: Die Garantie ist keine Allianz, die Allianz keine Garantie!

Mit Unrecht erklärt daher Vattel[40]) die selbständigen Garantien schlechtweg für Allianzen; dieselben sind aber auch keine implizierten oder eventuellen Allianzen.[41]) Funck-Brentano et Sorel[42]) erblicken insbesondere in den sogenannten gegenseitigen Garantieen Allianzen, während umgekehrt Milovanowitch[43]) behauptet, jede Allianz lasse sich in zwei Garantien auflösen. Alles dies ist zurückzuweisen.

Über den Unterschied des Garantievertrages vom Protektoratsvertrage sagt Pradier-Fodéré[44]) treffend: „La garantie est, en effet, toujours promise par rapport à une Puissance tierce, de la part de laquelle il pourrait être porté préjudice à certains droits acquis. La garantie a, par conséquent, un caractère relatif. Le protectorat, au contraire, oblige l'État protecteur à défendre l'État protégé en toute circonstance et contre toute attaque; il n'attribue pas an protecteur un droit seulement éventuel d'intervention dans les affaires de l'État protégé: il réglemente ce droit d'intervention qu'il rend permanent, et il en fait en quelque sorte la constitution même de l'État protégé".

Bei der Garantie wird also, im Gegensatz zum Protektorat, weder die rechtliche Handlungsfähigkeit, noch die politische Aktionsfreiheit des Garantierten ganz oder auch nur teilweise ausgeschlossen.[45]) Dem Oberstaat steht insbesondere auf die auswärtigen Angelegenheiten des Unterstaates ein maßgebender Einfluß zu; der garantierte Staat hingegen kann wohl (z. B. im

[40]) Vattel §§ 235, 238 l. c.

[41]) So: Heffter l. c. § 92. Geffcken l. c. S. 109.

[42]) Funck-Brentano et Sorel, prècis du droit des gens S. 148.

[43]) Milovanowitch l. c. S. 12.

[44]) Pradier-Fodéré I § 108 l. c.

[45]) cf. Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat S. 68 ff., v. Liszt. l. c. § 6 I. Milovanowitch, l. c. S. 13.

Falle der Neutralitätsgarantie) in gewisser Weise in der Führung seiner auswärtigen Politik beschränkt sein, behält aber im übrigen völlig freie Hand und braucht insbesondere einem dritten Staat keinerlei Aufsichtsrecht einzuräumen. Endlich geht, wie Pradiér-Fodéré erwähnt, das Schutzversprechen des Oberstaates viel weiter als das der Garanten, das sich immer nur auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis erstreckt.

Im Gegensatz zur Garantie widerstrebt das Protektorat der kollektiven Ausübung. Um eine Kollektiv-Garantie, nicht ein Kollektiv-Protektorat handelt es sich übrigens bei der in Art. 22 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 von den Großmächten zu Gunsten der Donaufürstentümer übernommenen Garantie.[46])

Von dem Protektoratsvertrag unterscheidet man den freien Schutzvertrag (treaty of protectorate - treaty of protection).[47]) Von der Garantie trennt den letzteren der bei ihm bedeutend weiter reichende Schutz.

Wie Milovanowitch[48]) erwähnt, sind natürlich die Verträge, durch welche die Mächte die Beobachtung gewisser moderner Grundsätze, der Menschenfreiheit, Stromfreiheit 2c. gewährleisten, keine Garantieen. Denn es fehlt hier an Staaten, welche die besondere Rolle von Garanten und Garantierten übernehmen, und die getroffenen Vereinbarungen berühren nicht die Lage eines bestimmten Staates.

---

[46]) cf. Heilborn l. c. S. 69. Milovanowitch l. c. S. 49.
[47]) cf. L. Oppenheim, international law S. 576.
[48]) Milovanowitch, l. c. S. 13, 14.

II. Kapitel.

Die Garantie geht hervor aus einem Vertrage des Völkerrechts. Dieser wird geschlossen zwischen dem oder den Garanten einerseits und dem Garantierten andererseits. Es wird indes behauptet, daß Garanticen auch durch Vertrag allein der Garanten entstehen können, so lehrt Hall,[49]) daß eine Garantie „may be undertaken by one or more powers for the benefit of a third as in the treaty of the 15. April 1856, by which England, Austria, and France guaranteed jointly and severally the independence and the integrity of the Ottoman Empire". Ebenso erklärt Klüber,[50]) daß die Garantie versprochen werden kann „nicht nur derjenigen Macht, deren Rechtsverhältnis garantiert wird, sondern auch — für diese — einer dritten Macht." Diese Ansicht scheint vielfach geteilt zu werden, denn der von Hall erwähnte Vertrag der drei Mächte wird überall als Garantie aufgeführt. Aber aus einem Vertrage, bei dem der Garantierte nicht Partei ist, kann er keine Rechte erwerben, denn das „pactum in favorem tertii" ist dem Völkerrechte fremd. Die aus der Garantie für den Garantierten vielfach entspringenden Pflichten vollends können ganz unmöglich für denselben aus einem Vertrage entstehen, bei dem er gar nicht Kontrahent ist. Solche Verträge sind keine Garanticen, sondern Bündnisse, und Verpflichtungen entstehen daher aus ihnen für die Kontrahenten nur gegenüber

[49]) Hall, l. c. S. 343.

[50]) Klüber, l. c. § 157, auch Calvo, l. c. § 557.

ihren Vertragsgenossen. Die heftige Polemik Geffckens[51]) gegen die durchaus treffenden Ausführungen Lord Derbys in der Adreßdebatte vom 8. Juli 1867 ist daher als verfehlt zu betrachten. Vergl. auch einen Artikel der „Saturday Review“ (N. 822, Vol. 32, July 29. 1871),[52]) wo es richtig heißt: „But it must be remarked that Turkey was not a party to this treaty. We are only bound by it to France and to Austria. They alone can require it to be put in force.“

Die Willensübereinstimmung von Garanten und Garantiertem ist erforderlich, aber auch genügend. Eine Zustimmung dessen, der durch die Garantie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen werden soll, kann verständiger Weise nicht gefordert werden. So mit Recht Klüber und Ullmann.[53]) Die Behauptung Milovanowitchs[54]) „que le consentement de toutes les parties est indispensable“, weil „il y a en effet en jeu, l'intérêt supérieur de l'indépendance des États“ ist durch nichts gerechtfertigt. Hierüber sagt treffend Pradier-Fodéré:[55]) „Cela n'est exact que dans le cas ou la tierce puissance a promis sa garantie à chacune des deux parties contractantes vis-à-vis de l'autre. ... L'opinion de Klüber a le logique en sa faveur!“

Der Garantievertrag bildet begrifflich immer einen besonderen Vertrag zwischen Garanten und Garantiertem, formell erscheint er dagegen häufig als bloße Nebenbestimmung eines größeren Vertrages. Die akzessorische Garantie wird entweder in dem Hauptvertrage selbst gegeben, oder in einem besonderen Nebenvertrage. Wird in dem Hauptvertrage die Garantie einer dritten Macht vorgesehen, so ist dieselbe erst dann vorhanden, wenn die ersuchte Macht die Aufforderung formell angenommen hat.

---

[51]) Geffcken l. c. S. 110.
[52]) bei Hartmann l. c. Anhang IV.
[53]) cf. Klüber l. c. § 157. Ullmann l. c. § 71.
[54]) Milovanowitch l. c. S. 5.
[55]) Pradier-Fodéré l. c. II, § 975.

Eine bestimmte Form ist für die Garantie, wie überhaupt für Staatsverträge, nicht vorgeschrieben. Der Theorie nach kann daher ein Garantievertrag auch mündlich geschlossen werden, in der Praxis aber geschieht dies stets in schriftlicher Form, und ebenso ist die Ratifikation des Vertrages, soweit es sich um einen besonderen Vertrag handelt, auch hier in regelmäßiger Übung.

Die Garantie muß stets ausdrücklich gewährt und angenommen werden. Der Gebrauch des Wortes „Garantie" ist aber hierbei nicht erforderlich, dieser Ausdruck ist zum Beispiel in dem Vertrage vom 2. November 1907 (Territorialgarantie Norwegens, oben S. 10 a. E., 11), einem zweifellosen Garantievertrage, gar nicht enthalten. Die Garantie „fließt nicht von selbst aus einem bloßen Akzessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers, auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Teilhaber in Ansehung der die anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, sofern nicht auch dieses verabredet worden".[56])

Die übernommene Verbindlichkeit, gewisse Rechte zu achten, erzeugt noch keine Garantie, cf. Milovanowitch[57]): „Cette obligation purement passive n'est pas suffisante pour constituer une véritable garantie; elle ne serait, en somme, que la consécration du droit commun." Eine Garantie ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn der Garant außer dem respecter auch das faire respecter verspricht.[58]) Da die Garantie ausdrücklich geschlossen werden muß, so wird auch der Garant eines Vertrages, in welchem ein älterer Vertrag bestätigt wird, nicht damit schon Garant dieses älteren Vertrages.[59]) So erklärte Rußland sich zum Garanten der deutschen Reichsverfassung, weil es den Teschener Frieden garantiert hatte, in dessen Artikel 12 der Westfälische Friede erneuert worden war.

[56]) Heffter l. c. § 97 S. 208.
[57]) Milovanowitch l. c. S. 15.
[58]) cf. Geffcken l. c. S. 96.
[59]) So: Phillimore l. c. ch. VI, 58.

Mit Unrecht. „Denn eine solche Klausel macht den alten Vertrag noch keineswegs zu einem integrierenden Bestandteil des neuen" (Geffcken).[60]) Umgekehrt bleibt eine Garantie eines Vertrages, der durch einen neuen Krieg gebrochen, durch den darauf folgenden Friedensvertrag aber wiederhergestellt worden ist, in Kraft, auch wenn sie in diesem nicht ausdrücklich erneuert wurde.[61])

Auch von denjenigen Schriftstellern, welche eine ausdrückliche Erklärung der beteiligten Staaten zur Entstehung einer Garantie fordern, behaupten doch die meisten in einem Falle die Möglichkeit einer — sozusagen stillschweigenden — Garantie. Es wird nämlich angenommen, daß Verträge auch in der Weise garantiert werden können, daß sie in eine Kollektivakte aufgenommen und als integrierende Bestandteile derselben von den Unterzeichnern mit-ratifiziert werden. Dieses Verfahren wurde bekanntlich bei der Errichtung der Wiener Kongreßakte befolgt.[62]) In diesen umfassenden Vertrag, der Europa nach dem Sturze des ersten Kaiserreiches neu ordnete, wurden alle zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen, zunächst nur deren Interessen berührenden Verträge eingefügt, und Artikel 185 der Wiener Kongreßakte[63]) bestimmte, daß alle diese „dispositions particulières" so angesehen werden sollten, „que si elles étaient textuellement insérées dans cet acte." Von einer Garantie war hierbei nicht die Rede. Der Zweck dieser Zusammenfassung war, wie es in dem „préambule" der Akte heißt, „de comprendre dans une transaction commune les différents résultats de leurs négociations, afin de les revêtir de leurs ratifications réciproques." Dennoch wird ganz allgemein eine wirkliche Garantie dieser „dispositions textuellement insérées" durch die Unterzeichner der Akte angenommen und diese demnach wohl als ein „congeries of

---

60) Geffcken l. c. S. 96, Pradier-Fodéré § 986.

61) Moser l. c. X 2 S. 560, Geffcken l. c. S. 96, Milovanowitch l. c. S. 27 Anm. 1, „suspension".

62) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 6 ff.

63) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 16 ff.

treaties of guarantee" bezeichnet. So behauptet Geffcken,[64] die frühere deutsche Bundesverfassung, soweit sie in der Bundesakte enthalten war, habe unter der Garantie der Unterzeichner der Wiener Kongreßakte gestanden, „von welcher die Bundesakte einen Teil bildete". Ebenso Milovanowitch.[65])

Eine Garantie ist hier aber meines Erachtens nicht gegeben. Was war denn die Folge der „signature collective", dieser „dispositions particulières"? Sie sollten infolgedessen nur als integrierende Bestandteile der Kongreßakte gelten! Indessen ist doch „bei einem unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht jeder Teilhaber in Ansehung der die anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, sofern nicht auch dieses verabredet worden".[66]) Freilich, eine bloße bedeutungslose Zusammenfassung, die den eingefügten Sonderabkommen gar keine weitere Sicherheit gewährte („Einregistrierungstheorie") und sie „blos zur öffentlichen Kenntnisnahme" zusammenstellte,[67]) ist ebensowenig anzunehmen, wie eine wirkliche Garantie. Vielmehr bezweckte und erreichte die Einregistrierung in der Tat eine gewisse Sicherstellung der in die Akte inserierten Verträge. Denn da diese zu integrierenden Bestandteilen der Akte gemacht wurden, konnten sie nunmehr eine Abänderung immer nur mit Zustimmung aller Signatarmächte erfahren. Ein Verstoß gegen die in die Wiener Kongreßakte eingefügten „actes particuliers" richtete sich zugleich gegen die Akte selbst und konnte stets ein Einschreiten der Kontrahenten dieser Akte gegen den Störer zur Folge haben. Eben hierin beruhte die durch die Einregistrierung gewährte Sicherung. Die Signatarmächte waren aber zu einem solchen Einschreiten nur berechtigt, nicht verpflichtet, weil es keine Pflicht für einen Staat gibt, den Vertragsbruch eines Mitkontrahenten in einem Völkervertrage zu bestrafen.

---

[64]) Geffcken l. c. S. 94, S. 92.

[65]) Milovanowitch l. c. S. 119, 207, 224.

[66]) Heffter l. c. § 97.

[67]) Metternichsche Depesche vom 9. 11. 1847 in Martens Nouveau Recueil Général X S. 128 ff.

Einer ganz ähnlichen Auffassung hat, wie Milovanowitch[68]) berichtet, Lord Palmerston in der Sitzung des Unterhauses vom 23. Mai 1863 Ausdruck gegeben. „Lord Palmerston déniait les devoirs des puissances signataires du traité de Vienne“, „il eut recours à une distinction entre les traités de garantie, qui conféraient expressément cette faveur à une nation et ceux dans lesquels elle résultait implicitement de la signature collective d'un traité entre tiers.“ Im letzteren Falle bestünde für die Garanten keine Verpflichtung einzugreifen, wohl aber ein Recht, eine Verletzung des Vertrages mit Gewalt abzuwehren.

Diesen Erklärungen Palmerstons können wir uns nach den obigen Ausführungen durchaus anschließen, wobei wir uns indeß hüten wollen, im Falle der „signature collective d'un traité entre tiers“ überhaupt von einer Garantie zu reden. Milovanowitch, der eine wirkliche Garantie annimmt, polemisiert gegen Palmerston und meint: mais à quoi bon signer les traités pour constater le droit de défendre une nation contre des agressions étrangères? Ce droit n'ayant besoin d'aucune sanction spéciale, les traités qui le consignent n'auraient aucun sens s'ils ne le transformaient pas en une obligation positive.“

In Wirklichkeit haben diese Verträge, welche ein Recht, aber keine Pflicht zum Einschreiten begründen, sehr wohl einen Sinn. Denn wer einen Vertrag verletzen will, wird hiervon im Allgemeinen nicht durch die wenig wahrscheinliche Aussicht sich zurückhalten lassen, daß möglicherweise eine dritte Macht gegen ihn einschreiten werde. Diese Aussicht ist aber hier weit näher gerückt, da jede Vertragsverletzung auch das den Signatarmächten durch die signature collective erwachsene Recht auf Aufrechterhaltung des Vertrages beschädigt und ein Eingreifen derselben daher hier eine gewisse Wahrscheinlichkeit besitzt. Dieser Umstand ist geeignet, die Aufrechterhaltung des Vertrages

[68]) Milovanowitch l. c. S. 399.

zu sichern; das ist der Sinn und darin beruht der Wert der durch die „signature collective d'un traité entre tiers“ gebotenen „Garantie“. Für diesen Fall und andere ähnliche Fälle von „Garantieen“ wird weiter unten*) die Bezeichnung, „passive“ Garantie vorgeschlagen. Sie wäre vielleicht richtiger als „uneigentliche“ Garantie zu bezeichnen, da sie das essentiale, die Garantie-Pflicht nicht erzeugt, sondern nur die Garantie-Rechte des oder der Garanten. Ob der Garant auch einer Änderung des garantierten Verhältnisses durch den Garantierten selbst widersprechen kann, ist Auslegungsfrage und hängt davon ab, ob die uneigentliche Garantie nur im Interesse des Garantierten (uneigentliche Deckungsgarantie) oder überwiegend im Interesse der Garanten (uneigentlicher Garantiebeschluß) eingegangen worden ist. Das letztere ist z. B m. E. für die oben S. 21 erwähnte „Garantie“ der deutschen Bundesakte anzunehmen.

*) Siehe Seite 35.

III. Kapitel.

Zum Abschluß völkerrechtlicher Garantieverträge sind nach allgemeinen Grundsätzen nur solche Staaten befähigt, die sich im Vollbesitze ihrer Souveränität befinden. An eine — aktive oder passive — Teilnahme unter Protektorat befindlicher, halbsouveräner Staaten ist gerade bei Garantieverträgen keinesfalls zu denken.[69]) Es erübrigt sich daher, auf das Vertragsschließungsrecht dieser Staaten näher einzugehen.

Auf der Berliner Konferenz wurden die Rechte Serbiens und der Donaufürstentümer unter die Garantie der Mächte gestellt. (Art. 22 und 28 des Pariser Friedens vom 30. März 1856). Hierbei traten aber diese halbsouveränen Staaten nicht etwa in der Rolle garantierter Staaten auf, vielmehr waren sie bei dem Vertrage als Kontrahenten gar nicht beteiligt, sondern wurden von ihrem Suzerän, der Pforte vertreten. Über den Charakter dieser Garantie sagt Milovanowitch[70]) richtig: „La garantie européenne que nous envisageons ici portait sur la situation privilégiée de trois principautés par rapport aux autres provinces de l'empire ottoman."

Unter den vollsouveränen Staaten nehmen hier die dauernd neutralen Staaten eine Sonderstellung ein. Der neutralisierte Staat ist verpflichtet, bei jedem Kriege zwischen dritten Staaten strikte Neutralität zu bewahren und von seinem Kriegführungs-

---

[69]) vgl. besonders: Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat S. 44 ff. S. 98 ff.

[70]) Milovanowitch l. c. S. 94.

rechte, außer zum Zwecke der Verteidigung, keinen Gebrauch zu machen. Er darf mithin auch in Friedenszeiten keine Verpflichtung auf sich nehmen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnte. Es ist ihm daher namentlich der Abschluß von Bündnissen jeglicher Art[71]) sowie von völkerrechtlichen Garantieen untersagt. So heißt es ausdrücklich bei der Neutralisierung Luxemburgs in Art. 2 des Vertrages vom 11. Mai 1867: „Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de la neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sons la sanction collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un État neutre."

Bei der selbständigen Garantie kann nur ein Staat, bei der akzessorischen auch eine Mehrheit von Staaten die Rolle des Garantierten übernehmen. Als Garant kann dagegen immer sowohl ein Staat (einfache Garantie) als eine Mehrheit von solchen auftreten. Im letzteren Falle redet man von Kollektivgarantie, wenn die Garanten die Garantie zusammen und im Einverständnis miteinander durch einen gemeinsamen Akt übernehmen, sonst sind nur mehrere einfache Garantieen gegeben. Von einer gegenseitigen Garantie spricht man, wenn zwei Staaten je einmal als Garanten und einmal als Garantierte miteinander zwei Garantieverträge eingehen, von denen immer der eine mit Rücksicht auf den andern übernommen wird. Gerade diese gegenseitigen Garantieen werden besonders oft als Bündnisse angesprochen.[72])

Die akzessorischen Garantieen werden entweder von einer Vertragsmacht gegenüber einer anderen, oder sie werden von einer bei dem Vertrage unbeteiligten dritten Macht geleistet. (Diesen recht unwichtigen Unterschied macht Neyron[73]) zur Grundlage seiner Unterscheidung der Garanten in „protecteurs"

[71]) Milovanowitch S. 28.
[72]) Funck-Brentano et Sorel, l. c. S. 148.
[73]) Neyron l. c. S. 123, 85, 106.

und „conservateurs“). „Dans les traités entre deux puissances, la garantie de l'accomplissement du traité ne peut être fournie que par une tierce puissance“.[74])

Die bei einer Garantie beteiligten Personen sind Garant, Garantierter und Garantiegegner. Die Persönlichkeit dieses letzteren steht nur bei der akzessorischen Garantie fest, während sich die selbständige Garantie notwendig „contra quoscunque“ richtet. (Vgl. oben S. 13.) Dagegen ist eine akzessorische Garantie undenkbar, bei der es an einem von vornherein bestimmten, von Garant und Garantiertem unterschiedenen Garantiegegner mangelt. Dies verkennt Geffcken[75]), der von der akzessorischen Garantie behauptet, sie sei nur „regelmäßig“ der „Akt eines Dritten, der dadurch eine Intervention übt, indem er verspricht, aus einer fremden Verbindlichkeit haften zu wollen, als ob es seine eigene wäre.“ Die akzessorische Garantie (daß die Garantie „auch“ (!) als selbständiger Vertrag vorkommt, wird von Geffcken erst weiter unten erwähnt) kann aber nach Geffcken auch „einfach ein vertragsmäßiges Versprechen begleiten“. Geffcken bringt hierfür folgendes Beispiel: „Tritt z. B. ein Staat eine Provinz uti possideo einem andern ab, so ist er nur zur Zession verbunden, nicht zur Eviktion (s. u.) eines Dritten, der dem andern den Besitz streitig macht; tut er dasselbe mit Garantie, so muß er die Zession gegen jeden Dritten verteidigen.“ In diesem Fall ist aber von einer akzessorischen Garantie gar nicht die Rede. Es handelt sich hier nicht um die Sicherung der Verpflichtung des Zedenten, — diese hat ja mit der Zession ihr Ende erreicht — sondern um die Sicherung des Besitzes des zedierten Gebietes „gegen jeden Dritten“, d. h. um eine selbständige Garantie. Auch ist es durchaus verfehlt, wenn Geffcken, wie sich aus der Gegenüberstellung ergibt, die Begriffe „Eviktionspflicht“ und „Garantiepflicht“ synonym anwendet. Die Verwechselung ist übrigens

---

[74]) G. F. de Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe 1864 II XVI § 235 S. 232.

[75]) Geffcken l. c. § 26.

recht alt, so bedeutet im mittelalterlichen Latein: „warandare“: „cavere ab evictione“. Hierüber sagt Neyron treffend[76]): „les docteurs se servirent du mot peu synonyme d'éviction, parce qu'il ne s'agit pas ici d'indemniser la partie lésée, mais de forcer l'aggresseur par la violence à se désiner de ses prétentions, sans égard aux raisons que celui-ci pourrait avoir à ce sujet.“ Die Eviktion entschädigt bei Entwehrung des gesicherten Objekts durch einen hierzu berechtigten Dritten, die Garantie schützt das gesicherte Objekt gegen den Angriff jedes Dritten, ja, nach einer weitverbreiteten Meinung versagt die Garantie gerade bei besserem Rechte des Dritten.

[76]) Neyron l. c. S. 108.

IV. Kapitel.

§ 1.

Gegenstand der akzessorischen Garantie ist immer ein obligatorisches Verhältnis[77]), denn diese „Bürgschaftsgarantie" ist dazu bestimmt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu sichern. Der Garant verspricht hier dem Garantierten, den ihm verpflichteten Staat („Garantiegegner") zur Erfüllung seiner aus dem garantierten Vertrage entspringenden Pflichten anzuhalten, und wird die Garantie, wie zumeist, beiden Vertragsteilen gewährt, so ist nicht eine, sondern es sind zwei Garantieen vorhanden.

Die durch die akzessorische Garantie gesicherte Verpflichtung kann den verschiedensten Inhalt haben. Vielfach handelt es sich hierbei um Friedens- und Allianzverträge. So bei dem Vertrage zwischen Frankreich und Arragonien vom Jahre 1505, wobei England beiden Parteien auf Ersuchen ihre beiderseitigen Rechte garantierte (1506). Das Bündnis Dänemarks und Frankreichs vom Jahre 1758 wurde von Maria-Theresia garantiert.

Als Beispiel einer akzessorischen Garantie wird fast allgemein die Garantie von Anleihen erwähnt und von ihr alles Ernstes wie von einer wirklichen Garantie gehandelt[78]). Von einer Garantie kann hier aber schon darum keine Rede sein, weil ein Garant nie zu eigener Leistung an Stelle des Haupt-

[77]) Bluntschli l. c. § 432.

[78]) Milovanowitch l. c. S. 4. Geffcken l. c. § 27. Martens l. c. § 115. Phillimore l. c. Ch. VII, 56, 2. Rivier l. c. § 51 II u. a. m.

verpflichteten, sondern immer nur dazu verbunden ist, „die verpflichtete Hauptpartei zur Erfüllung anzuhalten bezw. den Berechtigten in der Durchführung seiner Forderung zu unterstützen".[79]) Bei der „Garantie" einer Anleihe aber verpflichtet sich der Garant subsidiär zu eigener Leistung, es liegt also hier keine Garantie, sondern eine Bürgschaft vor.[80])

Von einem völkerrechtlichen Vertrage kann hier zumeist schon darum keine Rede sein, weil der garantierte Gläubiger gewöhnlich nicht ein Staat, sondern eine Privatperson ist. Um eine Bürgschaft privatrechtlicher Natur handelt es sich hier aber immer auch dann, wenn der Garantierte ein Staat ist, da derselbe hier nicht als Subjekt des Völkerrechts, sondern als Fiskus, also als Subjekt des Privatrechts auftritt[81]).

In gewissen Fällen enthält die Garantie einer Anleihe jedoch Elemente der akzessorischen Garantie. Übernimmt nämlich im garantierten Vertrage der Schuldnerstaat die Verpflichtung, die Erträgnisse gewisser Abgaben oder gewisser Staatsgüter ausschließlich zur Tilgung seiner Schuld zu verwenden, so ist die Garantie dieses Anleihevertrages insoweit eine wirkliche (akzessorische) Garantie.

§ 2.

Gegenstände der selbständigen Garantie sind heute vorzugsweise die Unabhängigkeit, die Integrität, die Neutralität von Staaten, ferner die Thronfolge einer fürstlichen Familie, eine bestimmte Verfassung oder Regierungsform sowie andere innerstaatliche Verhältnisse, wie politische oder religiöse Rechte von Untertanen des garantierten Staates.

Geffcken zählt in seinem besonderen Kapitel: „Gegenstände der Garantie" die oben genannten Objekte der völkerrechtlichen Garantie auf und führt dann am Ende aus:

---

[79]) Bluntschli l. c. § 441 Anm.

[80]) Klüber l. c. § 157 Anm. b. Bonfils l. c. § 891. v. Liszt l. c. § 22,5. Pradier-Fodéré l. c. § 1018. Heilborn l. c. II 5 § 46

[81]) v. Liszt l. c. § 19 I 1 b I 2.

„Die Garantie kann auch, wie auf einen bestimmten Besitzstand, auf die Gesamtheit von Rechten gehen, meist solche, die sich aus einem internationalen Vertrage ergeben, indem entweder die Kontrahenten sich selbst gegenseitig diese Rechte gegen jeden Dritten verbürgen, oder eine dritte Macht sich verpflichtet, die betreffenden Rechte zu schützen, also sowohl denjenigen der Kontrahenten, der die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten weigern sollte, dazu zu zwingen, als Störungen dieses Rechtsbestandes durch Außenstehende abzuwehren."

Diese Ausführungen vermengen in unzulässiger Weise eine Mehrheit teils selbständiger, teils akzessorischer Garantieen zu einer angeblich einheitlichen Garantie. Daß es verfehlt ist, die Garantie „eines Vertrages in allen seinen Bestimmungen" als eine einzige Garantie mit einem bestimmten Gegenstande aufzufassen, ist bereits oben S. 5 a. E., 6 gezeigt. Es ist auf die daselbst gemachten Ausführungen zu verweisen.

Bei der selbständigen Garantie besteht der Garantieschutz für die garantierten Rechte oder Besitzungen nur in dem Umfange, in dem dieselben zur Zeit des Abschlusses der Garantie dem Garantierten bereits zustehen.[82]) Denn der Zweck der Garantie ist ein eminent konservatorischer, sie bezweckt nicht wie Heffter[83]) meint, die Erhaltung oder Erlangung, sondern immer nur die Erhaltung gewisser Sachen oder Rechte, und sie dient in besonderem Maße der Erhaltung des Gleichgewichts.[84])

Die selbständigen Garantieen können, wie erwähnt, außer völkerrechtlichen Verhältnissen der Staaten, wie ihre Unabhängigkeit, Integrität, Neutralität auch staatsrechtliche Verhältnisse betreffen. So ihre Regierungsform, eine bestimmte Verfassung, oder die Thronfolgerechte einer bestimmten Familie. Die Garantie staatsrechtlicher Verhältnisse kann einmal den Schutz des Garantieobjekts gegenüber den Anmaßungen dritter Mächte bezwecken. In diesem Falle wird ihre Zulässigkeit und

---

[82]) Pradier-Fodéré l. c. § 971.

[83]) Heffter l. c. § 91.

[84]) Milovanowitch S. 10 ff.

Rechtsverbindlichkeit von Niemandem bezweifelt. Sie kann aber zugleich oder in erster Reihe das geschützte staatsrechtliche Verhältnis auch gegen den Willen der durch die garantierte Regierung repräsentierten Nation aufrechterhalten wollen. Es wird nun von einigen Schriftstellern behauptet, daß Garantieen der zweiten Art ungültig seien, daß eine gültige Garantie sich vielmehr immer nur gegen dritte Mächte richten könne: „La garantie est toujours promise par rapport à une tierce puissance“.[85])

Derartige Garantieen, welche gewissermaßen eine Regierung gegen ihr eignes Volk schützen sollen, werden zwar von der überwältigenden Mehrheit der Schriftsteller für gültig angesehen. Immerhin behaupten einige Schriftsteller das Gegenteil, so Pradier-Fodéré, Milovanowitch und Hall.[86])

Pradier-Fodéré: „En vain argumenterait-on de ce que cette intervention reposerait sur un traité: Le traité, aux termes duquel les parties contractantes auraient unilatéralement on synallatiquement stipulé l'obligation d'intervenir, afin d'étouffer toute révolution politique intérieure qui éclaterait chez une d'elles, serait entaché de nullité et conséquemment dépourvu de toute efficacité comme consacrant l'aliénation de l'autonomie d'un État au profit d'un autre. Il n'est assurément pas nécessaire de prouver que la souveraineté d'un État est inaliénable. . . . Le progrès, en effet, se réalise le plus souvent par les révolutions politiques (et un tel traité) serait un obstacle à la marche progressive des sociétés politiques et de l'humanité“. — Ähnlich Milovanowitch S. 38, 39.

Die juristische Beweisführung Pradier-Fodérés vermag nicht zu überzeugen. Er erklärt diese Garantieen darum für ungültig, weil sie die „unveräußerliche“ Souveränität

[85]) Pradier-Fodéré § 969.

[86]) Pradier-Fodéré l. c. I § 398. Milovanowitch l. c. S. 38, 39. Hall l. c. S. 344, 345.

des Garantierten angeblich antasten. Wie reimt es sich aber mit dieser Auffassung Pradier-Fodéré's zusammen, daß er die Gültigkeit der Neutralitätsgarantieen in keiner Weise anzweifelt, von denen er doch (zu Unrecht!) behauptet, daß sie „placent l'État perpétuellement neutre dans une condition, qui n'est pas celle de la souveraineté et de l'indépendance absolues?“[87]) Es ist aber überhaupt unrichtig, einen Vertrag darum für nichtig zu erklären, weil er eine Schmälerung der Souveränität eines der Kontrahenten zur Folge hat. Es genügt, dieserhalb auf die Protektoratsverträge zu verweisen.

Immerhin sprechen gegen solche Garantieen schwere Bedenken politischer Natur; hierüber herrscht auch bei denjenigen Schriftstellern, welche solche Verträge für gültig ansehen, kein Zweifel. Denn die Garantieen, welche sich lediglich gegen Angriffe dritter Staaten richten, sind ein Ausdruck der Solidarität der souveränen Staaten, welche einander ihre Souveränität und ihre sonstigen Rechte gegenüber Weltmachtsplänen einer einzelnen Macht verbürgen. Damit erfüllen sie aber einen eminent völkerrechtlichen Zweck, da das Völkerrecht überhaupt auf der Grundlage des Nebeneinanderbestehens selbständiger souveräner Staaten fußt. Umgekehrt bedeuten Garantieen gegen innere Umwälzungen im Lande des Garantierten eine Schwächung des Prinzips der Souveränität der Staaten. Der Garantierte erkennt an, daß er selbst zu schwach ist, um in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten seine Souveränität zur Geltung zu bringen und stützt sich auf die Interventionshülfe eines fremden Staates[88]). Regierungen, die sich heute etwa, einseitig oder wechselseitig, eine Verfassung, oder, wie dies früher vielfach geschah, allgemein die Ruhe und Ordnung im Inneren ihrer Länder, garantieren würden, würden das Prinzip der heiligen Allianz wiederaufleben lassen, die einen Bund der Könige gegenüber ihren eigenen Völkern

---

[87]) Pradier-Fodéré l. c. § 1007.

[88]) Funck-Brentano et Albert Sorel l. c. I, VII S. 149, 150.

bedeutete! Diese Anschauung, die das Verhältnis von Regierung und „Untertanen“ wie das des Eigentümers zur Sache und die erwähnten Garantieen als Mittel der Fürsten, sich den „Besitz“ ihrer Länder zu sichern, auffaßt — ist heute fast völlig zurückgedrängt. Aber auch diejenigen Staaten, in denen das Prinzip der Volkssouveränität noch nicht zum Siege gelangt ist, werden vor Garantien dieser Art zurückschrecken. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Garantien kann, wie oben S. 32 ausgeführt, nichts eingewandt werden, wohl aber sprechen gegen sie politische Bedenken schwerster Natur.

§ 3.

Sehr häufig ist die Unabhängigkeit und Integrität von Staaten garantiert worden, und zwar vielfach durch Deckungsgarantieen. Seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sind aber auch über diese Gegenstände zahlreiche Garantiebeschlüsse gefaßt worden. Von beiden Arten mögen Beispiele gegeben werden.

Am 26. Juli 1720 garantierte England dem Königreich Dänemark den Besitz von Schleswig. Im Jahre 1773 garantierten Österreich, Preußen, Rußland einander die von Polen abgetretenen Lande, England garantierte Preußen 1746 den Besitz Schlesiens, im Tilsiter Traktat von 1807 garantierten Frankreich und Rußland sich gegenseitig die Integrität ihrer Territorialbesitzungen. Durch Artikel 14 des Wiener Friedens von 1809 garantierte Frankreich die Integrität der österreichischen Staaten, Österreich, England, Rußland und Frankreich garantierten Preußen in Artikel 17 der Wiener Kongreßakte den Besitz der Provinz Sachsen, durch Vertrag vom 30. April 1854 garantierten sich Österreich und Preußen ihre deutschen und außerdeutschen Besitzungen für die Dauer des orientalischen Krieges.

Als Garantiebeschlüsse werden zumeist erwähnt die Garantieen für die Integrität der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten (1815), für die Unabhängigkeit und Integrität Griechenlands (1832 und 1863), für die Integrität Dänemarks (1852)

und Norwegens (1907) ferner die Garantieen für die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches (1856).

Wegen der angeblichen Garantie, welche 1815 von den Unterzeichnern der Wiener Kongreßakte für die Integrität der Deutschen Staaten geleistet wurde, ist auf die oben S. 20 ff. gemachten Ausführungen zu verweisen. Die weitgehende Garantie, welche die Mächte 1832 und 1863 für die Integrität, Unabhängigkeit, monarchische Verfassung ꝛc. Griechenlands übernahmen, erklärt sich aus der Mitwirkung derselben bei der Bildung des griechischen Staates. Sie ist zweifellos eine wirkliche Garantie. Als echte Garantie wird auch ganz allgemein der Vertrag vom 8. Mai 1852, das die Nachfolge Friedrich VII. auf den dänischen Thron und die Integrität Dänemarks betreffende „Londoner Protokoll" angeführt. In diesem Vertrage ist jedoch eine wirkliche Garantie nicht zu erblicken.

Derselbe wurde am 8. Mai 1852 zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Schweden einerseits und Dänemark andererseits abgeschlossen.[89]) Über die Grundgedanken, die mit seinem Abschluß verfolgt wurden, heißt es in der Einleitung des Vertrages: „Considérant que le maintien de la monarchie danoise liée aux intérêts généraux de l'équilibre européen est d'une haute importance . . . etc., und die darnach mit dem Vertrage bezweckte Sicherung der dänischen Integrität wird dann in Art. 2 in die Formel gefaßt: „Les hautes parties contractantes reconnaissent comme permanent le principe de l'intégrité danoise."

Es kann nun allerdings eine Garantie vorliegen, ohne daß Ausdrücke wie „Garantie„ und „garantieren" in dem Vertrage überhaupt enthalten sind. So in dem die Integrität Norwegens betreffenden Vertrage vom 2. November 1907. Wenn aber in dem Londoner Protokoll von 1852 die Mächte lediglich „das Prinzip der dänischen Integrität als dauernd anerkennen," so

[89]) Vgl. Milovanowitch S. 229 ff. S. 285 ff.

verpflichten sie sich lediglich, dasselbe zu achten, nicht auch ihm Geltung zu verschaffen, sie versprachen nur das respecter, nicht auch das faire respecter. Dann ist aber eine Garantie nicht vorhanden. (Vergl. oben S. 19.)

Obige Ausführungen werden u. a. auch durch einen Vorfall bestätigt, der sich bei Erörterung der luxemburgischen Garantie zutrug. Bekanntlich suchten die englischen Minister hier das Entstehen einer ernstlichen Verpflichtung für England zu verhindern. Lord Stanley, der nachmals eine so eigenartige Auffassung vom Wesen der Kollektivgarantie entwickelte, leitete die Konferenz und schlug den Delegierten folgende Fassung für die Luxemburg zu gewährende Garantie vor: (Artikel 2) Le grand-duché de L. formera desormais un État perpétuellement neutre. ... Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.

Gegen diese Fassung der zu gewährenden Garantie erhob der preußische Bevollmächtigte ausdrücklich Widerspruch; er erblickte in ihr „une omission au programme sur la base duquel son Gouvernement avait accepté l'invitation de la conférence, c'est-à-dire la garantie européenne de la neutralité du grand-duché de Luxembourg". Es wurde also hier ausdrücklich festgestellt und auch allseitig anerkannt, daß die Ausdrucksweise „respecter le principe de . ." eine Garantie nicht in sich schließe. Es ist aber schließlich dasselbe, wenn im Vertrage von 1852 die Mächte „reconnaissent comme permanent le principe de l'intégrité danoise."

Der Vertrag von 1852 ist also keine Garantie, da die Mächte nur zum respecter, nicht zum faire respecter verpflichtet sind. Verträge dieser Art könnten im Gegensatz zu den eigentlichen „aktiven" Garantieen vielleicht passend „passive" Garantieen genannt werden. Die Kontrahenten verpflichten sich hier nur zum respecter, nicht auch zum faire respecter. Verletzt ein Kontrahent das Garantieobjekt, so verletzt er damit auch den unter den Passivgaranten geschlossenen Vertrag, und jeder seiner Mitkontrahenten ist berechtigt, gegen diese Vertrags-

verletzung einzuschreiten. Er ist hierzu aber nicht verpflichtet, da es keine Pflicht für einen Vertragsteil gibt, gegen die Verletzung der ihm aus dem Vertrage zustehenden Rechte einzuschreiten.[90]) Unter den Begriff der hier charakterisierten „Passivgarantie" fällt auch die vielfach irrtümlicherweise als echte Garantie bezeichnete „signature collective d'un traité entre tiers". (Vergl. oben S. 20 ff.)

Eine der bekanntesten Garantieen ist die in Art. 7 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 von Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland der Türkei gegenüber übernommene Garantie für die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches. Dieser Artikel besagt, daß „L. L. M. M. s'engagent à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriales de l'empire ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature á y porter atteinte comme une question d'intérêt général". Es wird hier also zunächst, wie bei dem dänischen Integritätsvertrage, das „Prinzip der ottomanischen Unabhängigkeit und Integrität" aufgestellt, dann aber ausdrücklich eine diesbezügliche Garantie stipuliert, die Mächte verpflichteten sich hier also nicht nur zum respecter, sondern auch zum faire respecter. Es liegt hier eine wirkliche Garantie vor, von welcher Geffcken[91]) mit Unrecht behauptet, es sei „darin kaum eine wirksame Garantie der kontrahierenden Teile zu finden". Denn es „habe die Verletzung einer garantierten Verbindlichkeit nicht die Folge, daß man sie als Frage allgemeinen Interesses betrachtet, sondern daß die Garanten dagegen einschreiten". Geffckens Bemerkung ist völlig verfehlt; er hat den Sinn der letzten Worte (et considéreront, en conséquence, etc.) offenbar garnicht verstanden. Mit der Wendung, daß die Garanten infolge der Garantie jede Verletzung des Garantieobjekts als eine „question d'intérêt général" ansehen würden, sollte nur eine (selbst-

---

[90]) Über die Stellungnahme Milovanowitchs hierzu vgl. unten S. 37.

[91]) Geffcken S. 97.

verständliche) Folge der hier bestehenden Kollektivität (garantissent en commun) hervorgehoben werden. Denn dadurch, daß bei der Kollektivgarantie ein separiertes Vorgehen eines einzelnen Garanten zunächst ausgeschlossen ist, diese sich vielmehr über eine gemeinsame Aktion zu verständigen haben (vgl. unten), bildet jeder Angriff auf das Garantieobjekt für die Garanten eine „question d'intérêt général". Die von Geffcken bemängelte Wendung spricht also nicht gegen, sondern für das Vorhandensein einer echten Garantie. Es ist übrigens eigenartig, daß Geffcken, der hier den Kollektivvertrag vom 30. März 1856 nicht als Garantie anerkennt, weiter oben S. 91 erklärt: „der Art. 7 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 garantierte die Unabhängkeit und Integrität des ottomanischen Reiches . . ."!

Schon auf der Wiener Konferenz, wie auch auf dem Pariser Kongreß herrschte Streit, wie diese Garantie aufzufassen sei. Während die übrigen Mächte eine wirkliche Garantie annahmen, sah der russische Bevollmächtigte in ihr nur eine „passive", nicht eine „aktive" Garantie und wollte aus ihr nur eine Verpflichtung zum respecter, nicht auch zum faire respecter anerkennen. Mit dieser Auffassung stand der Vertreter Rußlands freilich allein, und der Leiter der Konferenz erklärte denn auch, daß „si l'une des puissances contractantes attachait à la garantie commune un autre seus que les autres, ce serait à ces risques et périls, puisque les autres maintiendraient leur interprétation".

Erstaunlich ist übrigens, daß Milovanowitch auf S. 19 eine solche „passive", nicht zum faire respecter verpflichtende Garantie als wirkliche Garantie anerkennt! Er widerspricht sich in krasser Weise selbst, denn er sagt S. 15 a. E. von der Verpflichtung zum bloßen respecter, daß „cette obligation purement passive n'est pas suffisante pour constituer une véritable garantie"!

Bezüglich der Garantie vom 15. April 1856, die ebenfalls die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei betraf und nur von England, Frankreich und Österreich übernommen wurde,

ist auf die oben S. 17 gemachten Ausführungen zu verweisen. Diesen Vertrag, in dem die Türkei, der Garantierte, gar nicht Partei war, könnte man höchstens als Garantie-Offerte, richtig aber nur als Bündnis ansprechen. Der Zweck dieses Bündnisses war ein besserer Schutz der Integrität der Pforte, welche durch die in Art. 7 des Pariser Friedens enthaltene Kollektivgarantie — an welcher Rußland, gegen das die Garantie sich doch im Wesentlichen richtete, als Garant beteiligt war — nicht genügend gesichert schien.

Daß der Vertrag vom 4. Juni 1878, der sogenannte Cypernvertrag, nicht wie v. Liszt[92]) meint, eine „Garantie der asiatischen Besitzungen der Türkei", sondern ein Bündnis darstellt, ist bereis oben S. 14 erwähnt. Das Gleiche gilt von dem Vertrage vom 21. November 1855 zwischen Frankreich und England einerseits und Schweden-Norwegen andererseits. Dagegen ist der Vertrag von Christiania vom 2. November 1907 (vgl. oben S. 11) eine wirkliche Garantie.

Die Garantieen der Unabhängigkeit und Integrität von Staaten werden naturgemäß gewöhnlich schwächeren Staaten gewährt, die hierdurch vor Übergriffen ihrer stärkeren Nachbarn geschützt werden sollen. Demnach sind diese Garantieen ein vortreffliches Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts. Keineswegs aber bedeuten sie, wie Pradier-Fodéré § 995 behauptet, „une restriction de l'indépendance absolue de la puissance dont les possessions territoriales seront garanties". Denn der Zweck derselben ist doch offenbar, die Souveränität des Garantierten zu schützen, nicht sie zu zerstören. Nach innen behält ferner der Garantierte jedenfalls seine volle Bewegungsfreiheit, und wenn er nach außen gewisse Verpflichtungen auf sich nimmt, so wird durch solche Verpflichtungen, wie sie auch durch andere politische Verträge vielfach entstehen, seine Souveränität nicht beschädigt[93])

---

[92]) v. Liszt l. c. § 22 II 3.

[93]) vergl. unten S. 43.

Solche Verpflichtungen des Garantierten sind bei diesen Garantieen insofern immer gegeben, als der Garantierte einen Angriff auf das Garantieobjekt nicht durch seine Schuld herbeiführen darf. Tut er dies dennoch, so kann bei einer Deckungsgarantie der Garant gegen ein solches Verhalten des Garantierten nicht einschreiten, wohl aber kann er ihm in diesem Falle seine Hilfe versagen. Anders beim Garantiebeschluß, wo auch für den Garantierten die erzwingbare besondere Verpflichtung besteht, seine Unabhängigkeit bezw. Gebietsintegrität gegenüber jedermann aufrechtzuerhalten und sie nicht durch schuldhaftes Handeln aufs Spiel zu setzen. Dies geht aber nicht so weit, daß die Garanten ein garantiemäßiges Verhalten des Garantierten auch in seiner inneren Politik fordern und nötigenfalls erzwingen dürften. Die Garanten können daher nicht, wie Milovanowitch auf Seite 20 meint, von dem Garantierten verlangen „de ne pas désorganiser sa défense et de ne pas paralyser ses forces par une administration intérieure absurde.“ Ein solches Einmischungsrecht würde eine tatsächliche Vernichtung der Souveränität des Garantierten bedeuten.

Bei den die Gebietsintegrität betreffenden Garantiebeschlüssen darf der Garantierte weder durch schuldhafte Herbeiführung kriegerischer Verwickelungen das Garantieobjekt gefährden, noch ist er berechtigt, im Frieden sein Gebiet oder Teile desselben abzutreten. Eine Vergrößerung ist ihm gestattet, jedoch erstreckt sich auf dieselbe nicht der Garantieschutz. (Vergl. oben S. 30).

Der Garantiefall tritt ein, wenn die Unabhängigkeit des Garantierten bedroht, bezw. sein Gebiet, ohne daß er hierzu begründeten Anlaß gegeben, vom Feinde besetzt wird, oder in Gefahr ist besetzt zu werden.

Wegen der Frage, ob eine Integritätsgarantie auch gegen Loslösungsbestrebungen im Lande des Garantierten selbst gewährt werden kann, ist auf die oben Seite 31 ff. gemachten Ausführungen (Kommen als Garantiegegner nur dritte Staaten in Betracht?) zu verweisen. Jedenfalls aber muß, damit eine solche Garantie angenommen werden kann, der Garantievertrag

hierüber eine ausdrückliche Bestimmung treffen. Daher richtet sich nach allgemeiner Annahme eine Garantie „contra quoscunque“[94]) nur gegen äußere Feinde.[95]) So erklärte Lord Derby gelegentlich des serbischen Aufstandes am 15. Juni 1876 im Unterhause, die Garantie für die Unabhängigkeit und Integrität der Pforte gehe nur gegen auswärtige Angriffe, nicht gegen Auflehnung eines Vasallenstaates, wie Serbien damals war.[96]) Übrigens ist die mitunter sich findende Bemerkung, daß die Garantie sich „contra quoscunque“ richte, zum mindesten überflüssig. Denn jede Garantie geht „gegen jedermann“, sonst handelt es sich nicht um eine Garantie, sondern ein Bündnis. (Vergl. oben S. 13).

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche an einem Kriege nicht teilnehmen, werden im Verhältnis zu den Kriegführenden als „Neutrale“ bezeichnet; ihre Rechtsstellung ist völkerrechtlich eingehend geregelt. Die Entscheidung darüber, ob ein Staat an einem ausgebrochenen Kriege teilnehmen oder ob er neutral bleiben will, ist seinem souveränen Ermessen überlassen. Andererseits hängt es von dem freien Ermessen der Kriegführenden ab, ob sie die Neutralitätserklärung achten, oder die kriegerischen Operationen auf das Gebiet des zeitweise Neutralen ausdehnen und diesem den Krieg erklären wollen, etwa, weil derselbe ihrer Meinung nach seine Neutralität nicht strikt bewahrt hat. Ein Recht auf Neutralität in diesem Sinne steht also weder dem Neutralen gegenüber den Kriegführenden, noch diesen gegenüber jenem zu. Dieselbe ist vielmehr ein nur tatsächliches Verhältnis, das sich nur auf einen bestimmten Krieg bezieht und mit diesem endigt.

Anders die hier zu besprechende durch Garantiebeschluß erzeugte sogenannte dauernde Neutralität. Hierbei verpflichtet sich

---

94) Geffcken l. c. S. 103.

95) a. M. nur Phillimore l. c. S. 72, Anm. K.

96) Milovanowitch S. 20.

der Garantierte, einen Krieg in Zukunft weder zu beginnen noch zu provozieren, auch in allen künftigen Kriegen anderer Mächte Neutralität zu bewahren. Die Garanten ihrerseits verpflichten sich, diese Neutralität zu achten und gegen jede Verletzung derselben, möge sie von einem der Garanten, von einem dritten Staate, oder von dem Garantierten selbst ausgehen, einzuschreiten. Die Neutralisierung bewirkt also einerseits eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Garantierten, der, außer zur Verteidigung seiner Neutralität, das Recht der Kriegführung aufgibt, sie gibt ihm andererseits eine bevorzugte Stellung insofern sie ihm dauernden Frieden gewährleistet und den Krieg von seinem Gebiete fernhält.

Eine Verpflichtung, die dauernde Befriedung des Garantierten anzuerkennen, besteht zunächst natürlich nur für die Garanten, welche sie durch den Garantievertrag übernommen haben. Indessen ist die dauernde Neutralität der Schweiz, Belgiens etc. als völkerrechtlicher Grundsatz stillschweigend von allen Staaten anerkannt worden und hat sich so aus einem relativen, nur den Garanten gegenüber bestehenden Rechte zu einem absoluten Rechte dieser Neutralisierten entwickelt.

Bei den Neutralitätsgarantieen wird nicht in erster Reihe das Interesse des Garantierten, sondern vorzüglich das der Garanten, oder richtiger das allgemeine Interesse an der Erhaltung des Gleichgewichts verfolgt. Durch die Neutralisierung wird den Eroberungsgelüsten mächtiger Nachbarn ein Riegel vorgeschoben, denen die Einverleibung des garantierten Staates ein gefährliches Übergewicht verleihen würde. Indem die Mächte sich ferner gegenseitig vermittelst dieser Garantieen von wichtigen strategischen Positionen fernhalten (Schweiz: Die Alpenpässe, Belgien: Rhein- und Schelde-Mündung), begrenzen sie das Schlachtfeld künftiger Kriege und verstärken ihre Defensivkraft.[97]) Die Neutralisierung erfolgt, wie aus der Natur der Sache sich ergibt, immer durch Kollektivgarantie, und sie ist immer ein Garantiebeschluß.

---

[97]) Milovanowitch, S. 23 ff.

Die Garantie der Neutralität enthält stillschweigend die Garantie der Unabhängigkeit und Integrität;[98]) die Rechte und Pflichten der Kontrahenten, die bei diesen Garantieen entstehen, werden also auch durch die Neutralitätsgarantie erzeugt. Dieselbe ruft aber auch besondere eigenartige Rechtsbeziehungen hervor.

Der Garantierte hat bei kriegerischen Verwickelungen anderer Mächte immer strikte Neutralität zu bewahren, und die Garanten haben dieselbe zu achten. Beide sind verpflichtet, bei Eintritt des Garantiefalls, nämlich wenn irgend ein Staat die Neutralität verletzt, hiergegen einzuschreiten. Daher hat der Neutralisierte — freilich nur zum Zwecke seiner Verteidigung — nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht kriegerischer Rüstung. Wenn umgekehrt bei der Garantie von 1867 Luxemburg sich verpflichtete, seine Festung zu schleifen und nicht wieder zu errichten, sowie nur soviel Truppen zu unterhalten, als zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nötig wären, so lag dies an den besonderen Verhältnissen. Denn zu einer Verteidigung seiner Neutralität war das kleine Luxemburg doch nicht aus eigener Kraft im Stande; auch die Festung konnte ihm nichts nützen, andererseits sollte sie keinem der mächtigen Nachbarn in die Hände fallen.

In Friedenszeiten ist der Neutralisierte zu einer friedlichen Politik verpflichtet; er darf nur solche Handlungen vornehmen, die sich mit seiner Neutralität vertragen und nur solche Verträge abschließen, die ihn keinesfalls später in einen Krieg verwickeln könnten. Er darf daher weder Garantieen noch Aggressiv- oder Defensiv-Bündnisse abschließen. Wheaton[99]) behauptet zwar, daß das Verbot der Defensivallianzen dann nicht gilt, wenn sich mehrere Neutralisierte zum Schutze ihrer Neutralität verbünden. Diese Behauptung ist aber unbegründet. Der Garantierte darf, wie erwähnt, nur zum Zwecke der Selbstverteidigung Krieg führen, die Aufrechterhaltung der Neutralität

---

[98]) Milovanowitch S. 21.

[99]) Wheaton l. c. tom. II ch. III § 4.

eines anderen Neutralisierten ist für ihn eine fremde Angelegenheit, und ein zur beiderseitigen Verteidigung abgeschlossenes Defensivbündnis würde ihn zu einem aktiven Eingreifen in die Angelegenheiten eines anderen Staats verpflichten. Ein solches verträgt sich aber nicht mit der besonderen Stellung, in welche die Neutralisierung den Garantierten versetzt. Dieselbe verbietet ihm unter Umständen selbst den Abschluß unpolitischer Verträge. Dies ist zum Beispiel der Fall bei wirtschaftlichen Verträgen weitgehender Natur, wie bei Zollvereinen, da durch ihren Abschluß infolge der durch sie bewirkten Annäherung an den Kontrahenten des Zollbundes die Neutralität des Garantierten in künftigen Kriegen gefährdet erschiene. Diese Erwägung hat auch zu Beginn der 40er Jahre die Bildung eines belgisch-französischen Zollvereins vereitelt.

Zu einer friedlichen Politik sind natürlich auch die Garanten gegenüber dem Garantierten verpflichtet.

In Rücksicht auf die oben genannten Beschränkungen des Neutralisierten in seiner äußeren Politik behauptet Pradier-Fodéré (S. 629 § 1007): „que l'État qui jouit des avantages de la neutralité perpétuelle n'est pas complètement indépendant". Dies ist unrichtig. Die Souveränität, die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit des Neutralisierten, ist weder ganz noch teilweise beseitigt. Ein halbsouveräner Staat zum Beispiel, der nach außen hin seine Handlungsfähigkeit verloren hat, kann infolgedessen mit Rechtsgültigkeit weder Bündnisse schließen noch anderen Staaten den Krieg erklären. Der Neutralisierte hingegen ist zwar verpflichtet, weder Bündnisse zu schließen noch Krieg zu führen; tut er dies aber dennoch, so hat er zwar die Intervention der Garanten zu gewärtigen; das von ihm geschlossene Bündnis bezw. seine Kriegserklärung sind aber gültig und rechtlich wirksam!

(Über die Unrichtigkeit der Behauptung Pradier-Fodérés § 1008, daß der Neutralisierte „perd le bénéfice de cette situation et cesse d'être neutre, s'il devient lui-même belligérant" vergl. übrigens unten S. 71.)

Beispiele von Neutralitätsgarantieen sind die Neutralisierungen des Freistaats Krakau und der Schweiz 1815, Belgiens 1831, 1839 und Luxemburgs 1867.

Art. 1 des am 3. Mai 1815 zwischen Rußland, Österreich und Preußen geschlossenen Vertrages lautet: „La ville de Cracovie, avec son territoire, est déclarée à perpétuité cité libre, indépendante et strictement neutre sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse". In Artikel 6 desselben Vertrages „les cours de Russie, d'Autriche et de la Prusse s'engagent à respecter et à faire respecter en tout temps la neutralité de la cité libre de Cracovie et de son territoire". Hierdurch wurde die Neutralität des neugeschaffenen Freistaats unter die Garantie der drei Mächte gestellt. Eine wirkliche Garantie liegt hier vor, trotzdem der Garantierte — Krakau — bei dem Vertrage nicht beteiligt war. Denn der Freistaat Krakau wurde sofort als neutraler Staat geschaffen, bei bereits bestehenden Staaten kann freilich eine Neutralisierung nur unter Beteiligung derselben erfolgen! (Vergl. oben S. 17.)

Der Vertrag vom 3. Mai 1815 wurde der Wiener Kongreßakte einverleibt; daß er damit nicht, wie Milovanowitch[100]) behauptet, unter die Garantie der Signatarmächte dieser Akte gestellt wurde, darüber vgl. oben S. 20 ff.

Die Neutralität der Schweiz ist am 20. November 1815 von Österreich, Frankreich, Portugal, Preußen, Großbritannien und Rußland garantiert worden. Es ist dort gesagt, daß diese Mächte „font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse et lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites. Die Zustimmung zu ihrer Neutralisierung hatte die Schweiz bereits vorher gegeben. Es war nämlich bereits am 20. März 1815 eine „déclaration des puissances rassemblées au congrès de Vienne au sujet de la Suisse" erlassen worden. Es

---

[100]) Milovanowitch S. 119.

heißt dort: "Les puissances ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle . . . dès que la Diète helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse." Dieser Erklärung ist die Schweizer Bundesversammlung am 27. Mai 1815 beigetreten, und auf Grund dieser Zustimmung wurde die eigentliche Garantie vom 20. November 1815 geleistet. In Art. 84 der Wiener Kongreßakte war schon vorher die obengenannte „declaration" reproduziert und konfirmiert worden.

Der Artikel 7 des am 15. November 1831 zwischen Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rußland und Preußen einerseits und Belgien andererseits geschlossenen Vertrages besagt: „La Belgique formera un État indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenne d'observer cette même neutralité envers tous les autres États. In Artikel 25 dieses Vertrages „les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie garantissent à S. M. le roi des Belges l'exécution de tous les articles qui précèdent." Dies war zweifelsohne eine Garantie. Erneuert wurde dieselbe durch die Verträge vom 19. April 1839. Ein unter diesem Datum zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossener Vertrag wiederholt in Artikel 7 die Bestimmung des Artikels 7 des obengenannten Vertrages vom 15. November 1831. Dieser 24 Artikel umfassende Vertrag vom 19. April 1839 zwischen Belgien und den Niederlanden ist vollinhaltlich in zwei andere Verträge aufgenommen, welche am gleichen Tage zwischen Frankreich, Österreich, Großbritanien, Preußen und Rußland einerseits und Belgien bezw. Holland andererseits abgeschlossen wurden. In diesen beiden Verträgen ist bestimmt, „que les vingt-quatre articles annexés et formant la teneur du traité conclu entre le roi des Belges et le roi des Pays-Bas seront considérés comme ayant la même force et

valeur comme s'ils étaient textuellement insérés dans chacun des deux traités signés le 19. avril entre les six Puissances et qu'ils se trouvent ainsi (?!) placés sons la garantie de la France, de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie.“

Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges schloß Großbritannien mit Frankreich und Preußen zwei gleichlautende Verträge, durch welche die Kontrahenten ein gemeinsames Vorgehen gegen jede Verletzung der Neutralität Belgiens von Seiten des anderen Kriegführenden verabredeten. Diese Verträge werden von manchen als Garantieen bezeichnet; sie sind jedoch, da sie sich gegen eine bestimmte Macht richten (vgl. oben S. 13), keine Garantieen, sondern Bündnisse, die zur Ausführung einer Garantie geschlossen wurden.

Zu erwähnen ist endlich noch die Neutralisierung Luxemburgs vom Jahre 1867. In Art. 2 des am 11. Mai 1867 zwischen Österreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Italien mit dem König von Holland als Großherzog von Luxemburg geschlossenen Vertrages heißt es: „Le grand-duché de Luxembourg . . . formera désormais un État perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres États. Les hautes parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article. Ce principe est et demeure placé sons la sanction collective des Puissances signataires du présent traité à l'exception de la Belgique qui est elle-même un État neutre“. Auch in diesem Falle, der bekanntlich den Anlaß zur Aufstellung der famosen englischen Theorie über das Wesen der Kollektivgarantie gegeben hat (vgl. unten S. 53 ff.), ist eine zweifellose Garantie gegeben. Die in Artikel 4, 5 des Vertrages festgesetzten Beschränkungen des Neutralisierten: Niederlegen der Festung Luxemburg, Verringerung des stehenden Heeres &c. sind durchaus singulärer Natur. (vgl. oben S. 42.)

Von der Neutralisierung ganzer Staaten, welche, wie dargestellt, die weitgehendsten Folgen für die Betätigung der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Neutralisierten hervorruft und ihn in eine eigenartige Rechtslage versetzt, ist die blos lokale Neutralisierung einzelner Landesteile oder Gewässer zu unterscheiden. Diese Art der dauernden Neutralität und Beispiele sind eingehend erörtert bei Milovanowitch S. 34 ff. Es genügt, auf diese Ausführungen zu verweisen.

§ 5.

Die Garantie staatsrechtlicher Verhältnisse eines Staates kann deren Aufrechterhaltung sowohl gegenüber Angriffen dritter Staaten wie gegenüber Angriffen infolge innerer Unruhen im Lande des Garantierten selbst bezwecken. Über die Rechtsgültigkeit und Nützlichkeit der Garantie im letzteren Falle ist oben S. 31 ff. gehandelt. Jedenfalls aber muß der Satz aufgestellt werden, daß der Garant zu einer Intervention in die inneren Angelegenheiten des Garantierten nur dann befugt sein kann, wenn dies durch den Garantievertrag ausdrücklich bestimmt ist; d. h. die Garantie richtet sich im Zweifel nur gegen äußere Angriffe.

Im Allgemeinen bezieht sich diese Art der Garantie auf den Schutz einzelner staatsrechtlicher Verhältnisse, indessen weist namentlich die Epoche der heiligen Allianz Fälle auf, wo schlechtweg die innere Ruhe eines Staates und die Aufrechterhaltung der Ordnung in demselben garantiert wurden. In Wahrheit handelte es sich hierbei nicht eigentlich um völkerrechtliche, sondern um Dynastenverträge. Die Herrscher versprechen sich gegenseitig oder auch einseitig Hülfe, um ihre absolute Herrschaft besser zu sichern und freiheitliche Regungen leichter niederhalten zu können. So garantierten sich in dem Vertrage vom 12. Juli 1815 der Kaiser von Österreich und der Großherzog von Toskana „la tranquillité de leurs possessions“ und „la paix intérieure de l'Italie.“ Ver-

träge dieser Art waren auch die Abkommen zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König beider Sizilien vom 12. Juni 1815 und dem Ersteren und dem Herzog von Modena vom 24. Dezember 1847.

Zumeist handelt es sich aber um spezielle staatsrechtliche Verhältnisse, welche garantiert wurden, so die Thronfolge eines fürstlichen Geschlechtes, eine bestimmte Regierungsform oder eine bestimmte Verfassung eines Staates. Als Garantie staatsrechtlicher Verhältnisse wird ferner vielfach eine Garantie politischer oder religiöser Rechte der Untertanen eines Staates aufgeführt.

Von Thronfolgegarantieen sind zu nennen der sogenannte Barrierevertrag vom 31. Januar 1713, welcher die Garantie der protestantischen Erbfolge in England enthielt; ferner die Garantie der spanischen Erbfolge vom gleichen Jahre, und die pragmatische Sanktion von 1713, die sich auf die österreichische Erbfolge bezog. Dagegen enthielt das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 nicht eine Garantie der Thronfolgerechte des Herzogs Christian von Sonderburg-Glücksburg. Durch die hier getroffenen Bestimmungen wollten die Mächte nur, wie es in den Eingangsworten heißt, herstellen „un gage additionel de stabilité par un acte de reconnaissance européenne“. Von einer Garantie aber war hier keine Rede. Vgl. auch über die „Garantie“ der dänischen Integrität oben S. 34, 35 ff. Auch bei den Griechenland betreffenden Garantieverträgen wurde das Thronfolgerecht der zur Regierung berufenen fürstlichen Familien nicht garantiert.[101]) Auch der Ausschluß eines fürstlichen Geschlechtes von einem bestimmten Throne ist schon Gegenstand von Garantieverträgen gewesen, so 1815 derjenige der Bonapartes vom französischen Thron.

Die Garantie einer bestimmten Regierungsform ist zum Beispiel in den griechischen Garantieverträgen vom 7. 5. 1832 und 13. 7. 1863 gegeben. „La Grèce, sous la garantie des trois cours, formera un État monarchique indépendant, constitutionnel“ (1863).

---

[101]) A. M.: Phillimore l. c. tom. II ch. VII, 62.

Sehr häufig ist die Verfassung eines Staats von andern Staaten garantiert worden. Im westfälischen Frieden übernahmen Frankreich und Schweden Garantie für die deutsche Reichsverfassung. Die Verfassung Polens wurde von Österreich, Rußland und Preußen in den Jahren 1773 und 1775 garantiert. Durch den bereits erwähnten Vertrag vom 3. Mai 1815 wurde die Verfassung des Freistaats Krakau und durch die Verträge von 1831 und 1839 die des damals neugeschaffenen Königreichs Belgien unter den Schutz der Mächte gestellt. Dagegen bewirkte die Aufnahme der deutschen Bundesakte in die Wiener Kongreßakte nicht, daß infolgedessen die Verfassung des deutschen Bundes unter der Garantie der Signatarmächte der Wiener Kongreßakte stand. (Vgl. oben S. 20 ff.)

Von manchen Schriftstellern namentlich von Bluntschli, Hartmann und Milovanowitch[102]) wird auch als eine Garantie staatsrechtlicher Verhältnisse eine Garantie angeführt, die sich „auf den Rechtsschutz der Untertanen eines Staates" (Bluntschli) erstreckt. Hierunter versteht Bluntschli solche Garantieen, welche die „Erhaltung von besonderen Stiftungen und Anstalten" oder die Sicherung „der ungehemmten Religionsübung oder bestimmter hergebrachter Freiheiten" betrifft. Ähnlich spricht Milovanowitch von einer „garantie de certains droits publics, politiques et civils, en faveur des citoyens, ou d'une catégorie de citoyens, dans un État indépendant". In der Tat sind Verträge dieser Art mehrfach abgeschlossen worden. So proklamierten die drei Schutzmächte Griechenlands durch Vertrag vom 6. Februar 1830 für Griechenland völlige Gleichheit der Anhänger sämtlicher Religionen in der freien Übung ihrer Kulte sowie hinsichtlich ihrer politischen und privatrechtlichen Stellung. Ferner bestimmten die gleichlautenden Art. 5 (Bulgarien), 27 (Montenegro), 35 (Serbien) und 44 (Rumänien) des Berliner Vertrages, daß in diesen Staaten alle Kulte frei geübt und die Freiheit der Kirchen nicht beeinträchtigt werden dürften, daß ferner die An-

[102]) Bluntschli § 433. Hartmann § 53. Milovanowitch S. 42.

gehörigen aller Religionen zu allen Ämtern und Ehrenstellen sowie zur Ausübung aller Berufe zuzulassen seien, und daß keine Verschiedenheit hinsichtlich ihrer öffentlichen und ihrer Privatrechte obwalten dürfe.

Solche Verträge („vorausgesetzt, daß der „Garantierte" überhaupt an ihnen Teil nimmt, vgl. oben S. 17) sind aber keine Garantien! Der „Garantierte" verpflichtet sich hier lediglich zu einem gewissen Verhalten, ohne seinerseits Rechte zu erlangen. Das Recht des garantierten Staates auf Schutz des Garantieobjekts ist aber essentiale negotii, denn „die Garantie ist ihrem Wesen nach ein Hilfeversprechen!" (Ullmann § 71.) Wenn daneben — nur bei den Garantiebeschlüssen — auch Pflichten des Garantierten durch die Garantie erzeugt werden, so sind diese nur accidentalia negotii. Entstehen aber, wie bei der „Garantie von Untertanenrechten" nur Pflichten, nicht auch Rechte für den Garantierten, so liegt eben keine wirkliche Garantie vor. Derartige Verträge sind vielmehr lediglich eine Form der Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates.

Von Interesse ist übrigens hierbei die — politischen Beweggründen entspringende — Inkonsequenz des Serben Milovanowitch. Dieser Schriftsteller erklärt (s. o. S. 31) alle Garanticen gegen innere Umwälzungen für „nul en droit et impropres à engendrer aucun droit ni aucun devoir".[103]) Er macht jedoch eine Ausnahme für den Fall, daß die Garantie den Schutz von Untertanen gegen ihre Regierung bezweckt, wenn der zu verhindernde Druck der Regierung entspringt „de la réunion en un seul corps politique de plusieurs nationalités, l'une dominante, les autres asservies". Diese Ausnahme macht Milovanowitch ohne weitere Begründung; sie paßt schlecht zu den Prinzipien der unbeschränkten Souveränität der Staaten und der Nichtintervention, die Milovanowitch sonst mit Emphase verficht.

---

[103]) Milovanowitch S. 397.

V. Kapitel.

Wie am Ende des vorhergehenden Kapitels erwähnt, ist jeder Garantie wesentlich die Verpflichtung des Garanten zur Gewährung der Garantiehülfe. Beim Garantiebeschluß treten außerdem selbständige Rechte des Garanten und selbständige Verpflichtungen des Garantierten hinzu, und zwar vertragen diese dem Garantiebeschluß eigentümlichen Rechtsbeziehungen keine zusammenhängende Darstellung, da sie je nach dem Gegenstande der Garantie erheblich variieren. Eine solche Darstellung wäre aber auch überflüssig, da die besondere Rechtsstellung der Kontrahenten der Integritätsgarantie, Neutralitätsgarantie rc. im vorhergehenden Kapitel bei der Besprechung dieser Gegenstände erörtert worden ist.

In diesem Kapitel ist daher nur von der durchgängig bestehenden Verpflichtung der Garanten im Allgemeinen zu handeln. Und zwar wird zunächst von der Rechtsnatur der Garantenverpflichtung, insbesondere im Falle der Kollektivgarantie, die Rede sein; sodann werden die Voraussetzungen ihrer Entstehung und die Art und Weise ihrer Erfüllung besprochen werden.

§ 1.

Die Rechtsnatur der Garantenverpflichtung ist des öfteren angezweifelt worden. So berichtet Gladstone in einer Debatte über die bestehenden Garantieen Englands vom 12. August 1872:

4*

„It was a familiar phrase of Lord Palmerston, that while a guarantee gave a right of interference, it did not constitute of itself an obligation to interfere.“ Mit Recht findet Geffcken[104]) diese Behauptnng des englischen Ministers „merkwürdig“; er bedauert, daß Gladstone nicht angibt, wann Palmerston diese Behauptung aufgestellt habe (Gladstone bezeichnet dieselbe als „familiar phrase“ Palmerstons; übrigens hat Palmerston ganz ähnliche Auffassungen in der Sitzung der Gemeinen vom 23. Mai 1863 geäußert, vgl. Milovanowitch S. 399) und bemerkt zutreffend: „Jedenfalls würde das Gegenteil eher zutreffend sein, denn bei der Garantie als Bürgschaftsvertrag liegt der ganze Nachdruck auf der in eventum übernommenen Pflicht“. Gladstone hat indes falsch berichtet. Palmerston hat in jener Sitzung nur einen Unterschied gemacht zwischen dem ausdrücklich gegebenen Garantieversprechen und der aus „signature collective d'un traité entre tiers“ (oben S. 20 ff.) folgenden „Garantie“[105]). Während im ersteren Falle, wo es sich allein um eine wirkliche Garantie handelt, der Garant berechtigt aber auch verpflichtet würde, entstünden im letzteren Falle (der „passiven“ Garantie vgl. oben S. 35) für ihn lediglich Rechte. Dies aber ist, wie oben S. 22 ausgeführt, durchaus zutreffend. Es ist also Lord Palmerston[106]) gar nicht eingefallen, in der Weise, wie Gladstone berichtet, allgemein die rechtliche Gebundenheit der Garanten zu leugnen. Überhaupt muß festgehalten werden: „So unsicher die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind, so darf ihre rechtliche Verbindlichkeit doch nicht verkannt werden“[107]).

Eine der bekanntesten Streitfragen aus der Lehre von der völkerrechtlichen Garantie ist diejenige vom Wesen und der rechtlichen Bedeutung der Kollektivgarantie. Diese Art der Garantie ist es, der bekanntlich gelegentlich der Luxemburger Verwickelung englischerseits jede rechtliche Kraft abgesprochen worden ist.

---

[104]) Geffcken l. c. S. 103.

[105]) vergl. oben S. 22.

[106]) oben S. 22.

[107]) Bluntschli l. c. § 440 Anm.

(moral sanction). Diese Anschauung wurde vielfach lebhaft bestritten, von anderen wieder in gewissem Umfange anerkannt. Die Frage ist um so bedeutungsvoller, als die großen Garanticen des letzten Jahrhunderts in ihrer Mehrzahl Kollektivgarantieen gewesen sind. Eine Kollektivgarantie ist, wie erwähnt, immer dann vorhanden, wenn mehrere Mächte durch einen gemeinschaftlichen Akt und im Einverständnis miteinander eine Garantie übernehmen. Übernehmen dagegen mehrere Mächte getrennt und ohne mit einander in Rechtsbeziehungen zu treten, eine Garantie, so besteht für das gleiche Garantieobjekt nicht eine Kollektivgarantie, sondern eine Mehrheit einfacher Garantieen. Dieser Unterschied ist in der Tat dem römisch-rechtlichen der Korreal- und Solidarobligation vergleichbar. Hier: Una obligatio, unus contractus, dort: Plures contractus, plures obligationes. Wir wollen uns aber hüten, mit Geffcken[108]) aus diesem bloßen Vergleich die für die Kollektivgarantie geltenden Sätze zu entwickeln.

Die für die Kollektivgarantie geltenden Regeln sind vielmehr durch Betrachtung der besonderen Zwecke zu gewinnen, welche in dem völkerrechtlichen Institute der Garantie gerade mit deren Abart, der Kollektivgarantie verfolgt werden. Es müssen hier die für die Garantie überhaupt geltenden Regeln Anwendung finden, soweit sie nicht eben durch die hier hinzutretende „Kollektivität" ausgeschlossen werden sollen. Was ist es nun mit dieser „Kollektivität?"

Die gelegentlich der Luxemburg-Garantie von Lord Stanley im house of commons am 14. Juni 1867 aufgestellte und von Lord Derby am 20. Juni im house of Lords weiter ausgeführte Theorie läßt die „Kollektivität" der Kollektivgarantie bei ihrer Erfüllung in die Erscheinung treten.[109])

„all the powers, who have signed the treaty, may be called upon for their collective action, no

[108]) Geffcken l. c. § 29.
[109]) Hansard, Debates vol. 187 p. 1916, vol. 183, p. 150.

one of those powers is liable to be called upon to act singly or separately."

d. h.

bei der völkerrechtlichen Garantie bedeutet Kollektivität Verpflichtung der Garantierten nur zu kollektiver Intervention!

Gefolgert wird hieraus dieses: Die Garanten sind nur in ihrer Gesamtheit verpflichtet, d. h. jeder Garant ist nur bedingt verpflichtet; die Bedingung ist Erfüllungsbereitschaft aller übrigen Garanten. Wenn also auch nur einer der Garanten die Garantiehülfe weigert, so sind infolge der hierdurch eingetretenen Unmöglichkeit einer Gesamtintervention alle übrigen befreit. Dies gilt selbst dann, wenn der Garantiefall durch eigene Schuld eines Garanten eingetreten ist. Durch die Verletzung des Garantieobjekts zeigt er seine mangelnde Bereitschaft zum faire respecter, macht dadurch eine Gesamtintervention unmöglich und befreit seine Genossen. Da andererseits bei Einigkeit und geschlossenem Vorgehen der Garanten, eine Verletzung durch einen dritten nicht so leicht vorkommen wird, so ist die Verpflichtung und das Risiko des Einzelnen fast gleich Null, und so sinkt die Kollektivgarantie zu einer bloßen „moral sanction" herab, die eine „limited liability" erzeugt. Die Genossen sind nur „bound in honour" und erwerben nur Rechte, nicht auch Pflichten.

Es ist nicht verwunderlich, daß die englische Theorie, die davon ausgeht, daß Kollektivität Verpflichtung nur zu kollektiver Aktion bedeutet, wenigstens in dieser Kraßheit von niemandem angenommen worden ist. In der Tat ist eine Kollektivaktion doch auch beim Fehlen einer Macht denkbar, da die Kollektivität eben nur das Vorhandensein einer Mehrzahl von Intervenienten erfordert.[110]) Zweifellos verwechselt die Theorie der englischen Staatsmänner, darin ist Geffcken Recht zu geben, Kollektivität und Einstimmigkeit. Sie verkennt, daß die Kollektiv-Garantie gegenüber der gewöhnlichen Garantie gerade einen erhöhten Schutz gewähren soll und sie übersieht, daß jeder Garantie, wie überhaupt den völkerrechtlichen Verpflichtungen, rechtlich-

[110]) vergl. unten S. 59.

bindende Kraft zukommt. Denn um bloße Ehrenpflichten aufzustellen, schließt man keine völkerrechtlichen Verträge! Sie gelangt schließlich zu praktisch widersinnigen Ergebnissen. Gerade die Luxemburg-Garantie z. B. richtete sich, der örtlichen Lage Luxemburgs entsprechend, ausschließlich gegen Frankreich und Preußen, beide Kontrahenten des Garantievertrages von 1867. In dem einzigen Falle, wo diese Garantie also überhaupt wirksam werden konnte, nämlich infolge einer Neutralitätsverletzung durch Frankreich oder Preußen, konnte nach der Theorie eine Verpflichtung der Garanten gar nicht entstehen. In der Tat, diese Theorie „reducet the thing to a shame and a farce!", wie im Oberhause in der Debatte richtig bemerkt wurde, und Bismarck hatte guten Grund (in der Reichstagssitzung vom 24. September 1867), von den „Schikanen" der englischen Minister zu reden.

Von einigen Schriftstellern wird die englische Theorie, allerdings in abgeschwächter Form, aufrecht erhalten, so insbesondere von Pradier-Fodéré und Oppenheim[111]).

Pradier-Fodéré (l. c. §§ 1012, 1013) räumt zwar ein, daß die englischen Minister ont „quelque peu" diminué la portée de l'engagement collectif, hält aber grundsätzlich die englische Theorie aufrecht und sucht nur ihre Härten zu mildern. Auch er geht davon aus, daß „les mots garantie collective expriment évidemment l'idée d'une action commune et excluent celle d'une action isolée ou séparée". Er räumt dann ein, daß die englische Theorie der Derby und Stanley allerdings Kollektivität und Einstimmigkeit verwechselt und hält die Garantieverpflichtungen so lange aufrecht, als eine Kollektivintervention möglich sei. „Ce qu'il y a du moins de certain c'est que tant qu'il reste un nombre suffisant de Puissances pour constituer une collectivité, l'opposition d'un des garants ne doit pas pouvoir paralyser l'action commune", erklärt aber dann folgerichtig: „Bien que collectivité ne soit pas unanimité,

---

[111]) L. Oppenheim, international law.

l'action isolée d'une seule puissance ne saurait jamais être considérée comme une action collective" Pradier-Fodéré negiert also jedenfalls die solidarische Verpflichtung der Garanten, er hält an dem Erfordernis einer „action collective" fest und hält die Garanten für so lange an ihre Verpflichtung gebunden, als wenigstens zwei derselben zur Erfüllung bereit sind.

Zu ganz eigenartigen Resultaten gelangt Oppenheim[112]), der von denselben Grundanschauungen ausgeht. Er sagt über die englische Theorie, die er gleichfalls zu „veredeln" strebt, Folgendes: „This opinion" (Theorie der englischen Minister) „is certainly not correct, and I do not know of any publicist who would, or could approve of it. There ought to be no doubt, that in a case of collective guarantee one of the guarantors cannot be considered bound to act according to the treaty of guarantee. For a collective guarantee can have the meaning only that the guarantors should act in a body. But if one of the guarantors themselves violates the objects of his own guarantee, the body of the guarantors remains, and it is certainly their duty to act against such faithless coguarantor. If, however, the majority, and therefore the body of the guarantors were to violate the very object of their guarantee, the duty to act against them would not accrue to the minority".

Wenn also die „Majorität" der Garanten selbst das Garantieobjekt verletzt, ist die „Minorität" nicht zur Garantiehilfe verpflichtet und zwar nicht nur dann, wenn die Erfüllung der Garantie die Kräfte der vertragstreuen Garanten überstiege. Denn dann gälte ohnehin der Satz: ultra posse nemo obligatur![113]) Wenn ein Dritter das Garantieobjekt verletzt, so muß es nach Oppenheim wiederum darauf ankommen, ob „the

112) l. c. S. 575.

113) vergl. unten S. 65.

majority and therefore the body of the guarantors“ die Garantiehilfe weigert oder nicht.

Diese „arithmetische“ Lösung des Problems steht erheblich tiefer als die oben erwähnte Theorie Pradier-Fodéré's, zu der man meines Erachtens gelangt, wenn man von der — falschen — Grundanschauung ausgeht, daß Kollektiv-Garantie eine die Garanten nur zur Kollektiv-Intervention verpflichtende Garantie bedeutet. Bei der Oppenheim'schen Theorie ist der Garantenverband etwa als ein Verein gedacht, der mit Majorität entscheidet. Welch absurde Idee, daß die Garanten dadurch, daß sie, bezw. ihre Mehrheit, ihrer Verpflichtung gröblich zuwider handeln, von derselben befreit werden. Auch nach der Oppenheim'schen Theorie ist die Garantenverpflichtung bei der Kollektivgarantie eine bloße „moral sanction“, da der „body of the guarantors“ selbstherrlich das an debeat bestimmt.

Alle diese Theorieen gehen davon aus, daß Kollektiv-Garantie Garantie mit rechtlich notwendiger Kollektivintervention bedeutet.

Natürlich wäre eine Garantie, wie die von den oben angeführten Theorien unter der Bezeichnung Kollektivgarantie verstandene begrifflich möglich; die Frage ist aber eine solche der Auslegung, es handelt sich darum, durch sinngemäße Auslegung festzustellen, was die Parteien, die eine Kollektivgarantie abschließen, hiermit bezwecken.

Wenn eine Kollektivgarantie gewährt wird, so geschieht dies immer dann, wenn und immer darum, weil die Interessen der garantierenden Mächte in dem Schutze des Garantieobjekts zusammentreffen. Die Garanten vereinigen sich daher zu einem Akte und stellen das Garantieobjekt unter ihren gemeinsamen Schutz. Solcherart waren die Garantiebeschlüsse, welche die Neutralität der Schweiz, Belgiens 2c. bewirkten. Die Befriedung des Garantieobjekts wird dadurch geradezu zu einem Grundsatz des Völkerrechts des betreffenden Staatenkreises erklärt, der Schutz des Garantieobjekts wird nicht einem oder mehreren Staaten, sondern annähernd der Gesamtheit der

Mächte anvertraut. Und dieser Schutz wird nur deshalb gewährt, weil eben die Integrität des Garantieobjekts nicht nur Sache des Garantierten ist, sondern das Interesse des Gleichgewichts, das Interesse aller berührt. Daher kann die Absicht beim Abschluß einer Kollektivgarantie nur dahin gehen, dem Garantierten eine größere Sicherheit, einen besonderen Schutz zu gewähren, wie er ihm sonst, namentlich also im Falle der mehreren, hinsichtlich desselben Objektes abgeschlossenen, einfachen Garantieen nicht geboten wird. Und doch kann sich der Garantierte in letzterem Falle zweifellos an einen, an mehrere oder an die Gesamtheit der ihm aus den verschiedenen einfachen Garantieverträgen Verpflichteten halten. Während also in diesem Falle die Garanten dem Garantierten solidarisch haften, kann dieser sich bei der Kollektivgarantie nach der englischen Theorie nur an die Gesamtheit der Garanten um Hilfe wenden und jeder Garant wird frei, wenn auch nur ein Garant die Garantie verletzt, (Derby, Stanley) oder wenn dies von Seiten der Majorität der Garanten geschieht (Oppenheim) oder von Seiten sovieler, daß eine Kollektivintervention nicht mehr möglich ist. (Pradier-Fodéré). Nach diesen Theorieen leistet die Kollektivgarantie also immer das Gegenteil dessen, was mit ihr bezweckt wird. Sie bewirkt gegenüber den mehreren einfachen Garantieen eine weniger feste Bindung der Garanten, sie bietet dem Garantierten weniger Sicherheit.

Das ist aber ein widersinniges Ergebnis.

Der Nachweis der solidarischen Verpflichtung der Kollektivgaranten sowie der weitere Aufbau des Systems der Kollektiv-Garantie muß zunächst weiterhin durch Polemik gegen die englische Theorie erfolgen.

Wir sahen, daß diese Theorie zu Ergebnissen führt, die mit dem Zweck der Kollektivgarantie praktisch unvereinbar sind; sie ist aber auch theoretisch durch nichts begründet.

Die theoretisch noch nicht — auch nicht von Geffcken, vgl. oben S. 53 — widerlegte englische Theorie, sowie die verwandten Theorieen von Oppenheim und Pradier-

Fodéré beruhen sämtlich darauf, daß man unter Kollektivgarantie eine mit rechtlicher Notwendigkeit zu einer Kollektivintervention führende Garantie versteht. Es ist lediglich diese Annahme, die den Anlaß dazu gibt, die solidarische Verpflichtung der einzelnen Garanten zu leugnen, weil nämlich „l'action isolée d'une seule puissance ne sanrait jamais être considerée comme une action collective“ [114]). Die „Kollektivität“ der Kollektiv-Garantie bedingt aber gar nicht ihre kollektive Erfüllung! Die Ausdrücke „kollektiv“ und „Kollektivität“ sind dem juristischen Sprachgebrauch einigermaßen fremd; wo sie etwa angewandt werden, verbindet man mit ihnen lediglich die Vorstellung einer Mehrheit von Personen oder Sachen. Der Ausdruck „Kollektivgarantie“ will also weiter nichts besagen, als daß die Garantie von mehreren Mächten gemeinsam übernommen worden ist, nicht daß sie auch von diesen gemeinschaftlich erfüllt werden müßte. Macht man sich aber erst von dieser gänzlich unbegründeten Anschauung los, die geradezu wie eine Zwangsidee wiederkehrt („les mots garantie collective expriment l'idée d'une action commune et excluent celle d'une action isolée ou séparée“ [115]); A collective guarantee can have the meaning only that the guarantors should act in a body ... one of the guarantors cannot be considered bount to act“) [116]), so besteht in der Tat kein Grund, an der solidarischen Verpflichtung eines jeden Garanten zu zweifeln; dieselbe wird vielmehr bei Abschluß des Garantievertrages von jedem Garanten gegenüber dem Garantierten übernommen. Die Kollektivgarantie wird nun aber von allen Kontrahenten, den Garanten und dem Garantierten wechselseitig übernommen, so daß jeder Garant nicht nur dem Garantierten, sondern auch seinen Mitgaranten gegenüber verpflichtet ist [117]). Außer den

[114]) Pradier-Fodéré l. c. § 1012 a. E.
[115]) Pradier-Fodéré s. o. S. 55.
[116]) Oppenheim s. o. S. 56.
[117]) Milovanowitch, l. c. S. 51 ff.

im Falle der mehreren einfachen Garantieen ausschließlich bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen jedem Garanten und dem Garantierten treten im Falle der Kollektivgarantie Rechtsbeziehungen zwischen jedem Garanten zu seinen Mitgaranten auf, vermöge deren er auch diesen zum respecter und faire respecter verpflichtet ist. Hierin besteht auch vorzugsweise die erhöhte Sicherheit, welche dem Garantierten durch die Kollektivgarantie gewährt wird.

Diese Theorie der bei der Kollektivgarantie obwaltenden doppelten Rechtsbeziehungen ist keine bloße Hypothese. Daß hier jeder Garant nicht nur dem Garantierten, sondern auch seinen Mitgaranten gegenüber verpflichtet ist, geht schon daraus hervor, daß er z. B. bei der Neutralitätsgarantie auch bei Verletzung des Garanticobjekts durch den Garantierten selbst zum Eingreifen verpflichtet ist. Subjekt der dieser Verpflichtung entsprechenden Berechtigung kann hier natürlich nicht der Garantierte sein, sondern die Verpflichtung jedes Garanten besteht gegenüber seinen Mitgaranten.

Die Theorie der bei der Kollektivgarantie bestehenden wechselseitigen Garanten-Verpflichtungen ist auch im diplomatischen Verkehr vielfach und ohne erfolgreichen Widerspruch als feststehender völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt worden. Als 1864 zur Zeit der deutsch-dänischen Verwickelungen sich die Frage erhob, inwieweit Österreich und Preußen an die im Jahre 1852 Dänemark gewährte Integritätsgarantie im Falle eines Krieges mit letzterem gebunden seien, wurde von Seiten Englands und Frankreichs (Schreiben des Lord Russell an die englischen Gesandten zu Wien und Berlin vom 20. Juni 1864, Rundschreiben des Minister Drouyn de Lhuis vom 27. Juni 1864) behauptet, daß „les hostilités n'ont point invalidé des stipulations qui lient l'Autriche et la Prusse, non seulement avec le Danemark, mais avec plusieurs autres puissances.“

Jeder Garant ist infolge der ihm seinen Mitgaranten gegenüber obliegenden Verpflichtung ihnen, wie dem Garantierten, treuliche Ausführung der Garantie schuldig. Er ist ihnen ferner

verpflichtet, nichts selbständig zu unternehmen, denn der Schutz des Garantieobjekts ist nicht den einzelnen Garanten getrennt, sondern ihnen gemeinschaftlich anvertraut; daher muß der allein angerufene Garant sich an die anderen wenden, um ein Einvernehmen zwecks gemeinschaftlicher Hilfeleistung herbeizuführen. Auch die Entscheidung darüber, ob der Garantiefall überhaupt eingetreten ist, ruht bei der Gesamtheit der Garanten. „Können die Garanten sich nicht einigen, so ist jeder einzelne berechtigt und bona fide verpflichtet, nach seinem Ermessen dem Vertrage Folge zu leisten.“[118]) Wenn die Garanten andererseits in ihrer Mehrzahl den Garantiefall als gegeben erachten, so ist hier doch „nicht jeder Teilnehmer verpflichtet, den anderen zu zwingen, die Garantie auszuführen.“[119]) Er ist hierzu aber auch gar nicht berechtigt, da bei Dissens der Garanten über den Eintritt des Garantiefalls jeder einzelne für sich hierüber souverän — freilich bona fide — zu entscheiden hat. Anders freilich bei frivoler Hilfeweigerung seitens eines Garanten. Nur in diesem Falle, hier allerdings zweifellos, gilt die Behauptung Despagnets: „Enfin un quelquonque de ceux-ci peut-être contraint à agir par les autres.“[120]) Hiermit ist natürlich nicht der Fall zu verwechseln, daß ein Garant seine Garantiepflicht so gröblich verletzt, daß er selbst das Garantieobjekt beschädigt. Ein solcher Garant fügt zur Verletzung der Garantiepflicht das völkerrechtliche Delikt. Die anderen Garanten sind verpflichtet, gegen ihn wie gegen jeden dritten vorzugehen.

Wie oben ausgeführt, ist unter Kollektivgarantie allgemein eine von mehreren Garanten gemeinschaftlich und im Einvernehmen miteinander übernommene Garantie zu verstehen. Nach der Theorie der englischen Minister ist jedoch Kollektivgarantie nur die in der Weise von mehreren gemeinschaftlich übernommene Garantie, bei welcher die Gemeinschaftlichkeit der Garanten-

---

118) Bluntschli, l. c. § 440.
119) Geffcken i. Holtzendorff l. c. S. 105.
120) Despagnet l. c. S. 503.

verpflichtungen durch Ausdrücke wie „en commun“, „collectivement“ besonders hervorgehoben ist. In diesem Falle (joint guarantee), für den die oben besprochene Theorie der englischen Minister aufgestellt wurde, könnten die Garanten nur insgesamt, „verbunden“, um Hilfe angegangen werden. Dagegen sei eine von mehreren gemeinsam ohne die genannten Ausdrücke (en commun etc.) übernommene Garantie „joint and several“, d. h. es könne hier jeder einzelne Garant „getrennt“ oder auch sie insgesamt „verbunden“ um Hilfe angegangen werden. Beispiele der joint guarantee seien die Garantieen vom 30. März 1856 und von 1867, der joint and several guarantee diejenigen vom 15. April 1856 und von 1831, 1839[121]).

Diese Unterscheidung war lediglich von politischen Rücksichten diktiert, sie entbehrt jeglicher historischer Begründung und ist bei der verschiedenartigen Formulierung dieser Garantieen in keiner Weise beabsichtigt. Vielmehr sollten die bei den Garantieen vom 30. März 1856 und von 1867 gebrauchten Ausdrücke „en commun“ und „collectivement“, die auch ohne sie und unabhängig von ihnen bestehende Kollektivität der Garantie nur noch besonders hervorheben.

Immerhin hat sich seit Aufstellung der englischen Theorie und in Fortbildung derselben innerhalb der Kollektivgarantie ein Unterschied herausgebildet. Da, wo bei einer Kollektivgarantie durch Ausdrücke wie „garantir collectivement et séparément“, „joint and several“ eine getrennte Haftung der einzelnen Garanten besonders hervorgehoben ist, spricht man von „Kollektiv- und Separatgarantie“. Dieser Zweig der Kollektivgarantie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Kollektivgarantie dadurch, daß der allein angerufene Garant nicht verpflichtet ist, eine Entente unter den Garanten in die Wege zu leiten, sondern zu selbständigem Vorgehen berechtigt und verpflichtet ist, wenn er auf Grund bona fide vorzunehmender Auslegung den Garantiefall für eingetreten erachtet. Insoweit nähert sich die „Kollektiv- und Separatgarantie“ dem

[121]) Milovanowitch l. c. S. 55.

Fall der mehreren für dasselbe Garantieobjekt bestehenden einfachen Garantieen; im übrigen bleibt sie jedoch in Rücksicht auf die auch hier bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgaranten eine Abart der Kollektivgarantie.

Die über das Wesen der Kollektivgarantie oben entwickelte Theorie ist in ihren Resultaten nahezu allgemein anerkannt. Von deutschen Schriftstellern hat nur einer, v. Liszt, der auch sonst über die Garantie etwas sonderbare Anschauungen entwickelt, sich zu der englischen Theorie — ohne weitere Begründung — bekannt. Er erklärt schlankweg: „Die Kollektivgarantie berechtigt im Zweifel jeden von ihnen, verpflichtet im Zweifel nur alle zusammen zum Einschreiten“. (!)

§ 3.

Wie im ersten Abschnitt dieses Kapitels dargelegt, ist jeder Garant sowohl im Falle der einfachen Garantie als der Kollektivgarantie nicht blos moralisch, sondern mit rechtlich bindender Kraft verpflichtet. Immerhin ist das Wirksamwerden der Garantenverpflichtung an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, welche eine tatsächliche Abschwächung derselben bewirken.

So sind bei der akzessorischen und der Deckungsgarantie die Garanten dem Garantierten und ihren Mitgaranten gegenüber zum Einschreiten erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn der Garantierte eine Aufforderung wegen Leistung der Garantiehilfe an sie erlassen hat. Denn der Garantierte kann hier auch auf Erfüllung der Garantie verzichten wollen, und ein Einschreiten ohne Aufforderung des Garantierten wäre eine unberechtigte Einmischung in die Angelegenheiten desselben. Anders beim Garantiebeschluß, wo die Verpflichtung der Garanten untereinander von einer Aufforderung des Garantierten nicht abhängt.

Eine Abschwächung der Garantenverpflichtung bedeutet ferner das ausgedehnte Interpretationsrecht der Garanten,

denen stets die Entscheidung über den Eintritt des Garantiefalls zusteht. Bei der akzessorischen Garantie hat der Garant demnach zu entscheiden, ob der garantierte Anspruch rechtlich begründet und fällig und ob der Garantiegegner mit seiner Leistung im Verzuge ist. Ebenso hat der Garant bei der selbständigen Garantie darüber zu entscheiden, ob das Garantieobjekt, z. B. die Integrität des Garantierten bedroht oder verletzt ist und (bei der Deckungsgarantie) ob hieran den Garantierten eine Schuld trifft. Natürlich hat diese diskretionäre Auslegung stets bona fide zu erfolgen und darf nicht zu einem Mittel werden, durch welches sich der Garant seinen Verpflichtungen zu entziehen sucht! Sie steht bei der Kollektivgarantie grundsätzlich der Gesamtheit der Garanten zu. Ist aber unter denselben eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so steht jedem Staat das Recht eigener Auslegung zu. Hält der Garant daher den Garantiefall nicht für gegeben, so kann er nicht zur Erfüllung gezwungen werden und faßt er seine Verbindlichkeit enger als der Garantierte auf, so braucht er diesem seine Hilfe nur insoweit zu gewähren, als er sich hierzu für verpflichtet erachtet. Faßt er aber andererseits seine Verbindlichkeit weiter auf als der Garantierte, so darf er ihm diese weitergehende Hilfe insoweit nicht aufdrängen.

Diese aus dem Prinzip der Souveränität von Garant und Garantiertem gefolgerten Sätze sind fast allgemein anerkannt.[122]) Pradier-Fodéré[123]) bemerkt jedoch mit Recht, daß das schrankenlose Interpretationsrecht des Garanten leicht zu Mißbrauch führen kann. Um dem vorzubeugen, empfiehlt er „de préciser d'une manière exacte et formelle le cas de la garantie en s'attachant à laisser le moins possible à l'interprétation en prevoyant toutes les circonstances dans le texte du traite ou de la clause de garantie.“ Diesen Ausführungen ist durchaus beizutreten.

---

[122]) Geffcken S. 104. Bluntschli § 435. Milovanowitch S. 5. Heffter § 97. Hartmann § 53. Vattel § 237. Neumann § 35 a.

[123]) Pradier-Fodéré § 981.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Garant zur Leistung der Garantiehilfe imstande ist. Auch wenn der Garant den Garantiefall als gegeben anerkennen muß, besteht für ihn doch im Fall der Unmöglichkeit der Leistung keine Verpflichtung. Denn „on ne peut exiger de lui qu'il sacrifie son existence pour sauvegarder les droits d'autrui"[124]).

Der Garant ist ferner nur dann zur Hilfe verpflichtet, wenn der Garantierte sich allein nicht Recht zu schaffen vermag, d. h. er haftet nur subsidiär. Dies drückt Vattel[125]) in den vielzitierten Worten aus: Aucune nation n'étant obligée de faire pour une autre ce que celle-ci peut faire pour elle-même, naturellement le garant n'est tenu à donner du secours que dans le cas où celui-ci à qui il a donné la garantie, n'est pas en état de se procurer lui-même justice".

Als Umstände, welche die Verpflichtung der Garanten schwächen, werden endlich solche vielfach angeführt, die eine teilweise oder auch vollständige Ungültigkeit der Garantie bewirken.[126]) Eine solche Ungültigkeit soll dann eintreten, wenn die Garantie wohlerworbene Rechte Dritter, allgemeine Menschenrechte oder anerkannte Regeln des Völkerrechts verletzt, oder wenn sie sich mit den Fortschritten des Völkerrechts nicht mehr vereinbaren läßt. Der zuletzt genannte Ungültigkeitsgrund wird nur von Bluntschli aufgestellt; von den übrigen wird er mit Recht darum zurückgewiesen, weil er der Willkür Tür und Tor öffnet. Dagegen erfreuen sich die erstgenannten Ungültigkeitsgründe (wegen Verletzung des Völkerrechts oder der Rechte Dritter) einer fast allgemeinen Anerkennung. (Anders nur Geffcken).

Diese Theorie gründet sich darauf, daß es angeblich gegen Treu und Glauben verstoße, eine Verpflichtung des Garanten

---

124) Pradier-Fodéré § 987.

125) Vattel § 237.

126) Hall S. 344, 345. Klüber § 159. Vattel § 235. Geffcken a. E. Bluntschli § 437. Milovanowitch S. 6. Pradier-Fodéré §§ 988—990.

in diesem Falle anzunehmen: „Car il ne peut jamais, comme nous venons de le dire, s'être obligé à soutenir l'injustice". (Vattel.) Diese z. B. von Frankreich gegenüber der pragmatischen Sanktion vertretene Anschauung dürfte jedoch vielmehr zu einer Schwächung als einer Stärkung des Grundsatzes von Treu und Glauben im völkerrechtlichen Verkehr führen. Denn es wird sehr oft zweifelhaft sein, ob nicht durch Ausführung der Garantie Rechte Dritter geschädigt werden, und es würde sich nur allzu leicht dem Garanten die Gelegenheit bieten, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Aus diesen Gründen ist der Meinung Geffckens beizupflichten, der erklärt: „Man darf nicht nachträglich behaupten, die Garantie sei ungerecht und verletze die Rechte Dritter, wie dies Frankreich tat, nicht „anerkannte Menschenrechte" anführen. Ob eine solche Verletzung in der Garantie lag, hatte der Garant zu bedenken, ehe er sie gab. Ist er erst später zu der Einsicht gelangt, so muß er die nötigen Schritte tun, um sich von seiner Verbindlichkeit zu lösen. Bis dies geschehen, bleibt auch für die Garantie die Erklärung der Londoner Konferenz vom 17. Januar 1871 maßgebend: qu c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagement d'un traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale."

§ 4.

Nach Erörterung der rechtlichen Kraft der Garantenverpflichtung sowie der verschiedenen Umstände, welche eine — nur tatsächliche — Abschwächung derselben bewirken, haben wir nunmehr zu untersuchen, wie die Verpflichtung der Garanten gegenüber dem Garantierten sich in den verschiedenen Phasen des Garantieverhältnisses wandelt und in welcher Weise dieselbe jeweils zu erfüllen ist.

Der Garant ist zunächst vor Eintritt des Garantiefalls zum respecter verpflichtet, d. h. er muß sein Verhalten

so einrichten, daß eine Bedrohung oder Verletzung des Garantieobjekts durch seine Schuld nicht eintreten kann. Diese besondere Pflicht zum respecter zeigt sich namentlich dann, wenn der Garantierte die Garantieverpflichtungen verletzt oder sonst gegenüber einem Garanten eine herausfordernde Haltung einnimmt. Ein an der Garantie unbeteiligter Staat dürfte hier ohne weiteres gegen den Garantierten einschreiten. Der verletzte Garant hingegen muß — im Falle der Kollektivgarantie — die Vermittelung seiner Mitgaranten anrufen, und erst wenn diese vergeblich stattgefunden hat, darf er selbständig vorgehen[127]). Es ist dies eine Folge der Kollektivität, welche das Garantieobjekt berührende Entscheidungen den einzelnen Garanten grundsätzlich entzieht und sie der Gesamtheit der Garanten überträgt (vgl. oben S. 64). (Daß übrigens selbst der Ausbruch des Krieges zwischen einem Garanten und dem Garantierten nicht das Ende der Garantie herbeiführt, darüber vgl. unten S. 72.)

Die Verpflichtung der Garanten, bei Streitigkeiten mit dem Garantierten die Vermittelung der Mitgaranten anzurufen, als Folge der Kollektivität, ist ausdrücklich in der ottomanischen Integritätsgarantie vom 30. März 1856 ausgesprochen. Der Art. 7 stipuliert die kollektive Verpflichtung der Garanten („garantissent en commun") und folgert daraus zunächst, daß sie „considéreront en conséquence tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général". Der Artikel 8 bestimmt dann weiter: „S'il survenait entre la Sublime Porte et l'une ou plusieurs des puissances signataires un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime Porte et chacune de ces puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres puissances contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice".

Nach Eintritt des Garantiefalls, d. h. wenn das Garantieobjekt durch einen Garanten oder einen dritten Staat

[127]) Milovanowitch S. 16. 58.

bedroht oder verletzt ist, ist jeder Garant solidarisch verpflichtet, die Verletzung des Garantieobjekts zu hindern bezw. wieder rückgängig zu machen. (Verpflichtung zum faire respecter). Die Mittel, die der Garant hierbei gegenüber dem Garantiegegner anzuwenden hat, müssen völkerrechtlich erlaubt und den Umständen angemessen sein. Demnach muß der Garant sein Ziel zunächst auf friedlichem Wege zu erreichen suchen, und erst wenn diese Versuche mißglückt sind, darf er mit schärferen Maßnahmen, eventuell mit Waffengewalt, gegen den Garantiegegner vorgehen. Bei bereits eingetretener Beschädigung des Garantieobjekts hat der Garant dem Garantierten „nicht nur wieder zu seinem vorigen Besitz, Genuß und Stande, sondern auch zur Genugtuung in Ansehung des Vergangenen und zu einer hinlänglichen Sicherheit in Ansehung des Zukünftigen behilflich zu sein.“[128]) Bei der akzessorischen Garantie darf der Garant vom Verpflichteten keine höhere Leistung an den Garantierten fordern, als sie letzterem aus dem garantierten Vertrage zusteht. Bleibt die Garantiehilfe erfolglos, so ist der Garant natürlich nicht zum Schadensersatz verpflichtet, denn der Garantie-Vertrag schließt keine Bürgschaft in sich. (Vergl. oben S. 6).

Nach Ausführung der Garantie hat der Garantierte den Garanten die Kosten der Garantiehilfe zu ersetzen, da der Garant als Mandatar des Garantierten zu betrachten ist. (Vergl. oben S. 14). Anders natürlich in dem Fall, daß das Gegenteil verabredet worden ist, so in dem sogenannten Barrierevertrag zwischen England und Holland vom 31. Januar 1713 (oben S. 48).[129]) Ebenso kann sich jeder Garant, der bei einer bestehenden Kollektivgarantie allein die Garantiehilfe geleistet hat, wegen der Kosten im Wege des Regresses an seine Mitgaranten halten.[130]) Es ist dies eine Folge des bei der Kollektivgarantie unter den Mitgaranten bestehenden Rechtsverhältnisses.

[128]) Moser VIII S. 342.
[129]) Phillimore ch. LXI.
[130]) Milovanowitch S. 56.

VI. Kapitel.

Die Umstände, welche eine Beendigung der völkerrechtlichen Garantie herbeiführen können, sind mannigfacher Natur. Endigungsgründe, welche von vielen Schriftstellern angeführt werden, praktisch aber kaum vorkommen, sind der Eintritt der Resolutivbedingung oder des Endtermins bei auflösend bedingten oder ad diem eingegangenen Garantieverträgen. Jede Garantie endet natürlich mit dem Wegfall des Garantieobjekts, sowie dann, wenn sämtliche Kontrahenten ihre Aufhebung beschließen. Alle diese Endigungsgründe sind dem Garantievertrage nicht eigentümlich, sondern gelten überhaupt bei völkerrechtlichen Verträgen, vgl. z. B. die berühmte Erklärung der Londoner Konferenz vom 17. 1. 1871 (Endigung nur bei Übereinstimmung aller Kontrahenten), welche sich gegen die Versuche Rußlands richtete, sich von den ihm durch den Pariser Frieden auferlegten Verpflichtungen zu befreien (vgl. oben S. 66). Auf diesen, demnach natürlich auch für die „passive Garantie" (vgl. oben S. 35, 36) geltenden Grundsatz stützte sich auch der Protest Englands und Frankreichs 1851 gegen den beabsichtigten Eintritt Gesamt-Österreichs in den deutschen Bund. Man betonte, daß Art. 53 der Wiener Kongreßakte, wonach der Kaiser von Österreich nur für die Besitzungen Mitglied des Bundes sei, die früher zum Deutschen Reiche gehörten, nur unter Zustimmung aller Kongreßmächte abgeändert werden könne.

Im Wesen der akzessorischen Garantie liegt es begründet, daß sie mit dem Vertrage endet, dessen Erfüllung zu sichern sie bestimmt ist. Sodann, wenn der Garantierte, in dessen

alleinigem Interesse die Garantie ja hier abgeschlossen ist, dem Schuldner seine Verbindlichkeit erläßt. Bei der akzessorischen und Deckungsgarantie kann der Garantierte ferner jederzeit den Garanten aus der Garantie entlassen und so deren Beendigung herbeiführen. Ein derartiges Ende der Garantie durch einseitigen Verzicht des Garantierten ist dagegen beim Garantiebeschluß ausgeschlossen. Hier ist vielmehr contrarius consensus aller Kontrahenten erforderlich.

Streitig ist, inwieweit die akzessorische Garantie dadurch beendet werden kann, daß der garantierte Vertrag durch Vereinbarungen zwischen Garantierten und Garantiegegner Abänderungen erleidet. Nach Vattel[131]) bewirkt jede Änderung des garantierten Vertrages die Beendigung der Garantie: „Mais il est vrai que si les parties apportent du changement aux dispositions du traité sans l'aveu et le concours du garant, celui-ci n'est plus tenu à sa garantie, car le traité ainsi changé n'est plus celui qu'il a garanti". Dieser schroffe Standpunkt ist indes nur von wenigen Schriftstellern anerkannt; die meisten nehmen Untergang der Garantie nur dann an, wenn die Veränderung des garantierten Vertrages das Garantieobjekt wesentlich berührt[132]) dies ist nach Heilborn[133]) dann der Fall, wenn sich infolge der Veränderung „der Eintritt des Garantiefalls erleichtern oder der Umfang seiner Pflichten vergrößern würde[134]). Indes: „Les garanties ne s'appliquent qu'aux droits et aux possessions existant au moment où ellesont été stipulées". Bei einer späteren Erweiterung der garantierten Verbindlichkeit wird die Garantie also nie erweitert. Andererseits bleibt sie aber in ihrem bisherigen Umfange be-

---

131) Vattel § 236.

132) Milovanowitch l. c. S. 6. Klüber § 159. Hartmann § 53. Pradier-Fodéré § 991.

133) Heilborn in Holtzendorff's Enzyklopädie II, 5, § 46.

134) Pradier-Fodéré § 971.

stehen. Auf eine genauere Feststellung des Begriffs der „wesentlichen Veränderung" des garantierten Vertrages wird verzichtet werden müssen. Sie muß für jeden einzelnen Fall der Praxis überlassen bleiben. Die Theorie kann auch hier nur die Richtlinien ziehen.

Eine Garantie kann ferner endigen durch berechtigten Rücktritt einer Partei.

Nach allgemeiner Regel ist bei völkerrechtlichen Verträgen jeder Kontrahent bei Nichterfüllung des Gegners berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder vom Vertrage zurückzutreten.[135]) Die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes macht bei der einfachen Garantie keine Schwierigkeiten. Gefährdet der Garantierte das Garantieobjekt, so kann der Garant zurücktreten; verweigert letzterer die Garantiehilfe, so kann sich der Garantierte von der Garantie als entbunden erklären.

Nicht so einfach steht es bei der Kollektivgarantie. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Nichterfüllung vom Garantierten oder von Garanten ausgeht.

Bei Verletzung des Vertrages durch den Garantierten kann nach Geffcken[136]) und Pradier-Fodéré[137]) jeder Garant ohne weiteres die Garantie als nicht vorhanden betrachten. (Vergl. insbesondere Geffcken l. c. über den Luxemburg-Fall). Diese Ansicht, daß jeder Garant durch Rücktritt gegenüber dem vertragsbrüchigen Garantierten sich selbständig von der Garantie befreien kann, ist jedoch irrig. Denn der Rücktritt würde hier nur die zwischen dem zurücktretenden Garanten und dem Garantierten bestehenden Rechtsbeziehungen vernichten. Da bei der Kollektivgarantie aber die Garanten auch untereinander verpflichtet sind (vergl. oben S. 60), auch die Auslegung grundsätzlich der Gesamtheit der Garanten zusteht (vergl. oben S. 61), bedarf es zum Rücktritt eines gemeinsamen Beschlusses aller Garanten.[138]) Ermangelt es an einem solchen,

---

[135]) Milovanowitch S. 57.
[136]) Geffcken § 30.
[137]) Pradier-Fodéré § 1008.

so tritt zwar die Beendigung der Garantie nicht ein; indeß sind die Garanten auch in diesem Falle hinlänglich geschützt, da sie nicht zur Hilfeleistung — trotz des Fortbestehens der Garantie — gezwungen werden können, wenn sie bona fide den Eintritt des Garantiefalls auf Verschulden des Garantierten zurückführen. (Vergl. oben S. 61).

Wie der Rücktritt nur von sämtlichen Garanten erklärt werden kann, so kann er auch nur gegenüber sämtlichen Garanten erklärt werden. Der Garantierte ist also zum Rücktritt nur berechtigt, wenn sämtliche Garanten ihre Pflicht verletzen. Daß übrigens die Vertragsverletzung eines (Derby, Stanley), mehrerer (Pradier-Fodéré) oder der Mehrzahl (Oppenheim) der Garanten keine ipso-iure Beendigung herbeiführt, ist in dem der Kollektivgarantie gewidmeten Kapitel eingehend erörtert.

Nach der soeben entwickelten Theorie endet bei Vertragsbrüchigkeit des Garantierten die Garantie immer erst zufolge eines gemeinschaftlichen Rücktrittsbeschlusses sämtlicher Garanten. Dies müßte an sich auch für den Fall gelten, daß die Vertragsverletzung des Garantierten sich unmittelbar gegen einen Garanten richtet (z. B. wenn ein Neutralisierter in einem Kriege zweier Garanten Partei nimmt: Luxemburgfall cf. Milovanowitch S. 61 ff.), so daß diese zum respecter verpflichtet blieben. Es ist aber klar, daß man in einem solchen Falle dem vielleicht in seinen wichtigsten Interessen bedrohten Garanten nicht zumuten kann, alle gewaltsamen Abwehrmaßregeln gegen den Garantierten bis zur Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Beschlusses der Garanten zu verschieben. Der Garant handelt hier vielmehr lediglich in Notwehr, wenn er zur Wahrung seiner Interessen gegen den Garantierten einschreitet. Dieser Fall der „légitime défense“[139]) ist freilich nicht eigentlich als Endigungsgrund der Garantie zu bezeichnen, denn: „Not hat kein Gebot“ nicht: „Not bricht Gebot“!

[138]) Milovanowitch S. 58 ff.
[139]) Milovanowitch S. 64.

VII. Kapitel.

Nach Erörterung aller juristischen Probleme der völkerrechtlichen Garantie, ihres Begriffes, ihrer Subjekte und Objekte, ihrer Formen, der Rechte und Pflichten, die sie erzeugt, der Umstände, welche ihre Beendigung herbeiführen — gelangen wir zu einer politischen Würdigung der Garantieen, zu einer Besprechung ihres Wertes. Was zunächst die akzessorischen und die Deckungsgarantieen anlangt, so erfüllen dieselben im Allgemeinen etwa die Zwecke eines Bündnisses. Ihr Wert ist denn auch niemals bestritten worden. Vielmehr handelt es sich bei dem Streite um Wert oder Unwert der Garantieen immer nur um die Garantiebeschlüsse. Nur von ihnen ist im Folgenden die Rede.

Die beiden Schriftsteller, die bisher allein größere Abhandlungen über die Garantie geschrieben haben, Geffcken und Milovanowitch, haben dem Wert der Garantieverträge ein besonderes Kapitel gewidmet; sie gelangen zu verschiedenen Ergebnissen.

Geffcken[140]) zitiert zunächst die bekannten Aussprüche von Friedrich dem Großen und Gentz über die Garantieen und schließt sich der optimistischeren Auffassung des letzteren an. Er betont, daß die freilich oft mißbrauchte Garantie einen Fortschritt des Völkerrechts bedeute, da sie die Solidarität der

---

140) Geffcken S. 107.

Staaten bezeuge. So trügen die Integritäts- und Neutralitätsgarantieen dazu bei, die friedliche Entwickelung der kleinen Staaten zu sichern und die Kollisionen der großen seltener zu machen. Die Sammelgarantie des Wiener Kongresses habe dem erschöpften Europa einen langen Frieden gesichert, auch die Integrität der Neutralisierten (Schweiz, Belgien, Luxemburg) sei bisher noch nicht verletzt worden. Die Aufhebung dieser schützenden Verträge würde die Folge haben, daß bei nächster Gelegenheit diese Länder von ihren großen Nachbarn annektiert würden, wodurch die Reibung unter den letzteren wieder größer werden und öfter Krieg entstehen würde.

Zu einem durchaus verschiedenen Ergebnis gelangt Milovanowitch[141]).

Milovanowitch (S. 395) erörtert zunächst den Umstand, daß bei den Garantieverträgen ein Staat sich mit seiner gesamten Kraft zum Schutze der Interessen eines fremden Staates einsetzt und bei deren Verteidigung wohl auch seine eigene Existenz gefährden kann. Da nun „les relations entre les États indépendants ne sont sanctionnées que par la morale ou par la force . . ., ce serait une grande naïveté, si on se faisait illusion sur l'exécution d'un tel engagement, dans le cas où l'État qui l'avait promis aurait à s'exposer à sa ruine en l'exécutant". Milovanowitch weist alsdann darauf hin, daß die meisten Garantieen so oft verletzt worden sind, daß der durch sie gewährte Schutz denn doch recht fragwürdig erscheine. Trotz der Garantie von 1851 habe Dänemark Schleswig und Holstein eingebüßt, die Neutralität Krakaus habe überhaupt nur wenige Jahre gedauert und die Garantie der ottomanischen Integrität habe nicht verhindert, daß immer neue Gebiete von dem türkischen Reiche abgerissen wurden. Die Neutralität der Schweiz sei, kaum begründet, von den Mächten mißachtet worden, und nur der Unschlüssigkeit des dritten Napoleon sei es zu verdanken, daß die französische Schweiz und Belgien im Jahre 1866

[141]) Milovanowitch S. 394 ff.

nicht von Frankreich annektiert worden seien, dem Preußen diese Gebiete nur um den Preis einer wohlwollenden Neutralität in seinem Kampfe mit Österreich zu überlassen bereit gewesen sei. Endlich glaubt Milovanowitch[142]) mit Sicherheit annehmen zu können, daß bei einem künftigen Zusammenstoße zwischen Frankreich und Deutschland die Neutralität Belgiens nicht mehr wie im Jahre 1870 in England einen Verteidiger finden werde.

Dieses Versagen aller Garantieverträge sei auch gar nicht verwunderlich, denn die Garantieen seien ja nichts als Maßnahmen zur Erhaltung des gegenwärtigen Gleichgewichts, dieser „résultante des intérêts et des forces opposées“[143]) und entsprängen demnach einem beim Abschluß der Garantie gerade vorhandenen Interesse eines jeden der Garanten. „Ce même intérêt de chacune des grandes Puissances garantes qui a présidé à la confection du traité de garantie sera uniquement consulté par chacune d'elles lorsqu'il faudrait passer à son exécution“[144]). Sei dieses Interesse nicht mehr vorhanden, so würde eben der Garant seine Hilfe einfach verweigern oder nach Art der englischen Minister zu Ausflüchten und neuen Theorieen seine Zuflucht nehmen.

Milovanowitch kommt daher zu folgendem Ergebnis:[145]) Nach alledem hält es schwer, den Garantieen überhaupt irgend welchen praktischen Wert beizumessen. „Si l'existence, l'indépendance, l'intégrité et la neutralité d'un État sont indispensables ou seulement utiles au maintien de l'équilibre, cet État trouvera des defenseurs tant que le groupement des forces et des intérêts des grandes Puissances sera favorable à cet équilibre. Une garantie formelle de l'une ou de plusieurs grandes puissances n'ajoutera rien à leur sécurité .... En quoi, par exemple, l'existence du grand-duché de Luxembourg serait-elle

142) Milovanowitch S. 402ff., 405, 406.
143) Milovanowitch S. 398.
144) Milovanowitch S. 409, 410.
145) Milovanowitch S. 407.

aujourd'hui mieux assurée que celle de la Hollande ou du Danemark?"[146])

Darum rät Milovanowitch den kleinen Staaten, vor allem auf ihre Verteidigung bedacht zu sein. So würden sie am ehesten und nur so würden sie ihre Neutralität schützen können und Angreifer von sich abschrecken. Eine Garantie im Vertrauen, auf welche der Garantierte aber etwa seine Rüstung vernachlässigen würde, wäre nicht nur wertlos, sondern sogar im höchsten Grade verderblich.

Wenn Milovanowitch den Wert der Garantieen zunächst aus dem Grunde leugnet, weil ja doch kein Staat sich für einen andern aufopfern würde, so ist einmal zu sagen, daß der Garant in diesem Falle zur Hilfeleistung auch rechtlich gar nicht verpflichtet ist (vgl. oben S. 65). Dies besagt aber an sich nichts gegen den Wert der Garantieen, da ja die Hilfeleistung durchaus nicht immer Gefahren für die Existenz des helfenden Staates im Gefolge haben wird. Im übrigen aber scheinen mir Milovanowitchs Ausführungen über die Wertlosigkeit der Garantieen überzeugend zu sein und seine pessimistische Auffassung durchaus zu rechtfertigen.

Tatsächlich sind fast alle Garantiebeschlüsse entweder bereits verletzt worden oder, wie die von Geffcken gepriesenen Neutralitätsgarantieen, in dringender Gefahr der Verletzung gewesen. Wie etwa England sich bei einer Verletzung z. B. der Luxemburger Garantie zu verhalten gedenkt, das haben 1867 die Ausführungen der Lords Derby und Stanley gezeigt, die bei den englischen Parlamenten durchaus nicht die Aufnahme fanden, wie sie eine so schikanöse Auslegung verdient hätte. Die Theorie der Lords, welche die Garantie zu einer bloßen Farce herabdrückt, fand im Gegenteil in England viel Anklang[147]), und es wurde ihre Ausdehnung auch auf die Belgien und der Schweiz geleisteten Garantieen gefordert. Wenn endlich das durch die Wiener Kongreßakte neu geordnete Europa einen

[146]) Milovanowitch, S. 408.

[147]) Hartmann l. c. Anhang IV.

langen Frieden genoß, so ist das nicht, wie Geffcken meint, ein Verdienst dieser als „congeries of treaties of guarantee“ bezeichneten Akte, sondern es erklärt sich dies einfach daraus, daß eben Europa nach den Schrecken der napoleonischen und Revolutions-Epoche einer langen Waffenruhe dringend bedurfte. Den „Wert“ der Garantieen haben wir erst vor wenigen Monaten wieder kennen gelernt, als Österreich ungeachtet der Garantie von 1856 und der Abmachungen des Berliner Vertrages Bosnien und die Herzegowina annektierte.

Diese Verletzung der ottomanischen Integritäts-Garantie wurde auch dadurch in Wirklichkeit nicht aus der Welt geschafft, daß nach heftigem Widerstreben sämtliche Kontrahenten der Verträge von 1856 und 1878 vor der geeinten Macht Deutschlands und Österreichs zurückwichen und die neugeschaffene Lage anerkannten. An der Verletzung der Garantie vom 30. 3. 1856 konnte auch der Umstand nichts ändern, daß die Türkei selbst — nach geschehener Annektion! — zu derselben ihre Zustimmung gab. Denn hierzu war sie gar nicht berechtigt (vgl. oben S. 39). Es war wie ein Hohn auf die Heiligkeit der Verträge, und den Wert der Garantieen, als Österreich im Laufe der Verhandlnngen sich zwar bereit erklärte, die Frage der Annektion Bosniens und der Herzegowina einer europäischen Konferenz zu unterbreiten, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Konferenz weder zu einer Diskussion noch gar zu einer Entscheidung über die Annektion befugt sein solle, derselben vielmehr lediglich eine formelle Zustimmung zu erteilen habe. Der schließliche Sieg Österreichs war für dieses Land sicherlich ein Triumph; er war aber zugleich ein vernichtender Beweis für die Wertlosigkeit der Garantieverträge.

Der Grundfehler der Garantiebeschlüsse ist der, daß sie im Gegensatz zu den Bündnissen nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden können. Denn es wäre unsinnig, einen Staat etwa auf 10 Jahre zu neutralisieren oder ihm für diese Zeit die Integrität seines Gebietes zu garantieren. Die Garantieen — tatsächlich nichts als ein Produkt der gegenwärtigen

Konstellation — sind also der Idee nach ewig. Dies ist aber der innerste Grund ihrer Unzweckmäßigkeit und Verwerflichkeit. Denn im Völkerrecht ist alles im Fluß. Niemals wird ein aufblühendes, rasch sich vermehrendes Volk um eines Stücks Papier, eines Garantievertrages willen, seinem natürlichen Expansionsbedürfnisse entsagen. Die Garantieen sind reaktionär, denn sie stehen dem Grundsatz der Entwickelung entgegen, wonach die einen Nationen sinken, andere jedoch zu erhöhter und unhemmbarer Bedeutung heranwachsen. Sie sind ferner utopistisch und gleichen insofern z. B. den neuerdings wieder vielfach angestrebten obligatorischen Schiedsgerichten, beides ohnmächtige Mittel zur Erreichung eines partiellen bezw. totalen „ewigen Friedens" durch Behinderung aufwärts strebender Nationen in der freien Entfaltung ihrer Kräfte.

Lebenslauf.

Geboren am 15. Juli 1886 zu Breslau, als Sohn des Buchhändlers Georg Danziger und seiner Ehefrau Selma geb. Lissner, mosaischer Konfession, preußischer Staatsangehörigkeit, erhielt ich meine Gymnasialbildung auf dem Johannes-Gymnasium zu Breslau. Ostern 1905 erhielt ich das Zeugnis der Reife.

Hierauf studierte ich sechs Semester die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Breslau und Freiburg i. Br.

Am 11. Juli 1908 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 11. August 1908 bei dem Königlichen Amtsgericht in Freiburg i. Schles.

Am 8. Juli 1910 bestand ich das mündliche Doktorexamen.

Zur Zeit genüge ich meiner Militärpflicht beim Grenadier-Regiment König Friedrich III (2. Schles.) Nr. 11.